Der Erstattungsanspruch preussischer Armenverbände gegen den Unterstützten.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Juristischen Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

Friedrich Wilhelm Dross
Referendar.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Berlin 1911
Emil Ebering
Mittelstraße 39.

Referent: Prof. Dr. **Matthiaß.**

Die öffentliche Armenlast wird ein Uebel bleiben, das wir nie zu unserer völligen Befriedigung werden heilen können.

Luthardt.

Quelques aumônes que l'on fait à un homme nu dans les rues, ne remplissent point les obligations de l'état, qui doit, à tous les citoyens une subsistance assurée, la nourriture, un vêtement convenable, et un genre de vie qui ne soit point contraire à la santé.

Montesquieu.

In der guten Ordnung des öffentlichen Armenwesens wird man hauptsächlich eine Ehrenpflicht des Staates zu erblicken haben, welcher der moderne Staat bei dem gegenwärtigen Stande der Zivilisation und der öffentlichen Meinung gerecht zu werden sich bemühen muß. Ein Staat, welcher dieser Aufgabe sich nicht entzieht, steht gewiß auf einer höheren Stufe der menschlichen Entwicklung als derjenige, welcher seine hilflos notleidenden Angehörigen sich selbst überläßt.

Luthardt.

Inhalt.

		Seite
Einleitung		13
§ 1.	Das Unterstützungswohnsitzgesetz und sein Ausführungsgesetz	14
§ 2.	Art. 103 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch	19
§ 3.	Bürgerliches Gesetzbuch. 1. Darlehen	29
§ 4.	2. Schenkung	36
§ 5.	3. Geschäftsführung ohne Auftrag	40
§ 6.	4. Ungerechtfertigte Bereicherung	51
Schluß		62

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41553620_0091

Literatur.

Die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz (Grenzboten 1877. Bd. 4, S. 41 ff.).

Allerhöchst privilegierte Schleswig-Holsteinische Anzeigen, Glückstadt, Jhrg. 1841.

Allgemeines alphabetisches Repertorium der Gesetzsammlung für das Herzogtum Sachsen-Altenburg, Altenburg 1871.

Annalen des Deutschen Reichs (Hirth), Jhrg. 1887.

Archiv für bürgerliches Recht. Bd. 21 Berlin 1902.

Archiv für das Zivil- und Kriminalrecht der Königlich preußischen Rheinprovinz, Bd. 75. Köln a. Rh. 1883. 1885.

Archiv für Rechtsfälle aus der Praxis des Königlichen Ober-Tribunals. Herausgegeben von Striethorst. Bd. 11, 73, 79, 81. Berlin.

Arnoldt, Die Freizügigkeit und der Unterstützungswohnsitz. Berlin 1872.

Becher, Die Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Sammlung der von den Bundesstaaten zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und seinen Nebengesetzen erlassenen Gesetze usw. München 1901.

Bernhöft, Das bürgerliche Recht, in Birkmeyers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft. II. Aufl. Berlin 1909.

Bernhöft, Das neue bürgerliche Recht. Stuttgart 1903.

Bertram, das Nassauische Privatrecht. Wiesbaden 1873.

Blanck, Sammlung der Rostockischen Gesetzgebung aus den Jahren 1783-1844. Rostock 1846.

Boccius, Repertorium der in dem Herzogtum Mecklenburg-Strelitz geltenden Verordnungen. Neubrandenburg 1820.

Bulletin des lois de l'empire français, 4e série.

Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes. 1870.

Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts erläutert von Georg Hoffmann usw., Reichsgerichtsräten. Nürnberg und Leipzig.

Burkhardt, Zum Begriff der Schenkung. (Festgabe für Bekker. 1899.)

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Tübingen und Leipzig 1902.
Dernburg, Pandekten. 7. Aufl. Berlin 1903.
Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts. 4. Aufl. Halle 1896.
Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. 3. Aufl. Halle.
Eger, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 30. Mai 1908. Breslau 1909.
Emminghaus, Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in den europäischen Staaten. Berlin 1870.
Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimatwesen. Herausgegeben von Wohlers. Heft VI, VII, VIII, XVI. Berlin.
Entscheidungen des Königlich Preußischen Ober-Tribunals, herausgegeben in amtlichem Auftrage von Ober-Tribunals-Mitgliedern. Bd. 11, 81. Berlin.
Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts. Bd. 37.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Bd. 2, 14, 19, 35, 41, 56, 69.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen. Bd. 4, 6.
v. Flottwell, Armenrecht und Armenpolizei, zur Verständigung über die Elementarbegriffe der preußischen Armengesetzgebung. Leipzig 1866.
v. Flottwell, Das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz, seine Väter und seine Feinde. Preußische Jahrbücher 43, 44.
Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht. 7. Aufl. Berlin 1896.
Fuchs, Ueber die Abänderung des preußischen Unterstützungswohnsitzgesetzes mit Rücksicht auf die Gesetzgebung und die öffentlichen Zustände des Großherzogtums Baden. (Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege.) Karlsruhe 1877.
Fürstlich Waldeckische Regierungsblätter. Mengeringhausen 1863.
Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen. Bremen 1887.
Gesetzblatt für das Großherzogtum Oldenburg. Oldenburg 1871/72.
Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden. Karlsruhe 1870.
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern. München 1899.
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen. Dresden 1840.
Gesetz- und Verordnungsblatt für die Großherzoglich Braunschweigischen Lande. Braunschweig 1892.
Gesetzsammlung der freien und Hansestadt Hamburg. Hamburg 1892.
Gesetzsammlung für das Herzogtum Altenburg. Altenburg 1833.

Gesetzsammlung für die Königlich preußischen Staaten. Berlin 1883.
Gordan, Der Rückerstattungsanspruch bei öffentlichen Armenunterstützungen (Die Selbstverwaltung). 1905.
Gradenwitz, Wortverzeichnis zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Berlin 1902.
Greve, Die Ersatzansprüche der Armenverbände. Leipziger Inaugural-Dissertation 1904.
Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt. Darmstadt 1899.
Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung. Neustrelitz 1871.
Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts (Rassow und Küntzel). Bd. 24, 37, 41. Berlin.
Hanseatissche Gerichtszeitung. Bd. 16. 1883.
v. Hippel, Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu. Berlin 1895.
Höchstetter, Das Unterstützungswohnsitzgesetz abändern oder aufheben? (Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege.) Karlsruhe 1877.
Holtze, Das Recht der Stadt Berlin auf erblose Verlassenschaften (Gruchots Beiträge 37).
Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts. Leipzig 1908.
Jebens, Zur Frage des Ersatzanspruches preußischer Armenverbände wider den Unterstützten. (Preußisches Verwaltungsblatt 1906.)
Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts. Bd. 25. Jena.
Jung, Die Bereicherungsansprüche und der Mangel des „rechtlichen Grundes". Leipzig 1902.
Juristische Monatsschrift für Posen, West- und Ostpreußen und Pommern. Jhrg. XI, 1908.
Juristische Wochenschrift 1894. 1906.
Kleiböhmer, Die Armengesetzgebung in ihrer neuesten Gestalt. 1876.
Koch, Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. 8. Aufl. Berlin und Leipzig 1886.
Kohler, Die Menschenhilfe im Privatrecht. (Jherings Jahrbücher 1887.)
Lasker. Die Geschäftsführung ohne Auftrag. Erlanger Dissertation 1901.
Lent, Der Begriff der auftraglosen Geschäftsführung. Leipzig 1909.
v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 14/15. Aufl. Berlin 1905.
Luthardt, Armenpflege und Unterstützungswohnsitz. (Zeitfragen des christlichen Volkslebens, Heft 34, Bd. VI.)
Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts mit Berücksichtigung des gesamten Reichsrechts. Berlin 1910.

Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. II. Aufl. Leipzig 1893.
Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung in den Königlich preußischen Staaten. Herausgegeben im Bureau des Ministeriums des Innern. 1871.
Montesquieu, De l'esprit des lois. Amsterdam 1788.
Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Amtliche Ausgabe. Berlin-Leipzig 1888.
Mugdan, Die gesamten Materialien zum BGB. Berlin 1899.
Neumann, Jahrbuch des deutschen Rechts.
Niedner, Das Einführungsgesetz zum BGB. 2. Aufl. Berlin 1901.
Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch. 6. Aufl.
Oertmann, Bayerisches Landesprivatrecht. Halle 1903.
Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse. 3. u. 4. Aufl. Berlin 1910.
Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. 3. Aufl. Berlin 1907.
Pothier, les traités du droit français, nouvelle édition par Rondonneau. Paris 1830.
Preußisches Verwaltungsblatt. Wochenschrift für Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege in Preußen. Jhrg. 1883/84, 1884/85, 1885/86, 1895, 1899, 1899/1900, 1901, 1902, 1904/05, 1906. Berlin.
Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes des Bürgerlichen Gesetzbuches. Im Auftrage des Reichsjustizamtes bearbeitet von Achilles usw. Berlin 1898.
Das Recht. 1908.
Die Rechtssprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts. Bd. 14, 18. Leipzig.
Regierungsblatt für das Königreich Württemberg. Stuttgart 1873.
Rehbein, Die Entscheidungen des vormaligen Preußischen Ober-Tribunals auf dem Gebiete des Zivilrechts. Bd. 2. Berlin 1887.
Rehbein, Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Erläuterungen. Berlin 1899.
Rocholl, System des deutschen Armenpflegerechts. Berlin 1873.
Roesler, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts I. Das soziale Verwaltungsrecht. Erlangen 1872.
v. Rönne, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz. Berlin 1879.
Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht. 1905.
Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogtum Sachsen-Meiningen. Meiningen 1888.
Sammlung der Lübeckischen Verordnungen und Bekanntmachungen. Lübeck 1899.
Schäfer, Die privatrechtlichen Beziehungen der Armenverbände (Gruchot, 41).

Schepp, Das öffentliche Recht im BGB. Freiburg 1899.
Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Heft 41, 42, 45, 46. Leipzig.
Die Selbstverwaltung. Jhrg. 1905.
Seufferts Archiv für Entscheidungen. Bd. 41, 63.
Seydel, Das Reichsarmenrecht (Hirths Annalen 1877).
Simonsohn, Der Erstattungsanspruch der Armenverbände gegen den Unterstützten (Zeitschrift für das Armenwesen 1905).
Soergel, Rechtsprechung.
Stammhammer, Bibliographie des Sozialismus und Kommunismus. Jena.
Stammler, Zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung (in der Festgabe der Jurist. Fakultät Halle für Fitting). Halle 1903.
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Berlin 1906.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 5./6. Aufl. 1910.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Herrenhauses.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Berlin 1870.
Sturm, Die Lehre von der Geschäftsführung. Berlin 1897.
Trotsche, Die Mecklenburgischen Heimatgesetze. Rostock 1859.
Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Bd. 8. Berlin 1900.
Will, Der Rückerstattungsanspruch bei öffentlichen Armenunterstützungen. (Die Selbstverwaltung 1905.)
v. Woedtke, Die Krankenversicherung der Arbeiter. 5. Aufl. Berlin 1896.
Wohlers-Krech, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz. 12. Aufl. Berlin 1910.
Zachariä- von Lingenthal-Crome, Handbuch des französischen Zivilrechts. 8. Aufl. Freiburg 1895.
Zeitschrift für das Heimatwesen. Organ der Armenverbände im Geltungsbereiche des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870. Jhrg. 5. 1900.

Solange es der Staat als seine Pflicht erkannt hat, dafür Sorge zu tragen, daß seinen hilfsbedürftigen Mitgliedern Unterstützung gewährt werde, und die Erfüllung dieser seiner Pflicht gesetzlich geregelt hat, solange fragt man auch, ob den zur Gewährung dieser Unterstützung gehaltenen Organen das Recht zustehe, das Gewährte — sei es von dem Unterstützten selber, sei es von Dritten, die ihm gegenüber unterstützungspflichtig sind, — zurückzufordern, wenn jener oder diese zur Rückerstattung in der Lage sind[1].

An dieser Stelle ist vorauszuschicken, daß ein näheres Eingehen auf die heutige Organisation der Armenpflege in Deutschland nicht im Rahmen dieser Arbeit liegen kann[2]. Es sei nur darauf hingewiesen, daß das Reich seine eingangs erwähnte Pflicht durch das Unterstützungs-Wohnsitz-Gesetz vom 6. Juni 1870 / 30. Mai 1908 in der Weise gelöst hat, daß es die Armenverbände — und zwar in erster Linie die Ortsarmenverbände — zur Gewährung von Armenunterstützung beruft und anhält.

---

1. Als älteste derartige gesetzliche Bestimmungen dürften die von Trotsche, die Mecklenburgischen Heimatgesetze, Rostock 1859, S. 171, angeführten zu nennen sein: § 19 Alinea 9 zu b) der Rostocker Armenordnung vom 25. Februar 1803 (bei Blanck, Sammlung der Rostocker Gesetzgebung aus den Jahren 1783—1844 S. 187 ff.) und die Strelitzer Verordnungen vom 19. Dezember 1799, 8. Juli 1801 und 15. Juni 1803 (bei Boccius, Repertorium der in dem Herzogtum Mecklenburg-Strelitz geltenden Verordnungen, S. 37 und 38).

2. Vergl. hierüber insbesondere außer den im Literaturverzeichnis angeführten Kommentaren zum U. W. G.: Roesler, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes Bd. I, S. 512 ff. und die dort angeführte Literatur.

Für den heute maßgebenden Rechtszustand wird der Erstattungsanspruch gegen jene pflichtigen Dritten von Theorie und Praxis übereinstimmend aus § 62 des Unterstützungswohnsitzgesetzes gefolgert. Ueber den Erstattungsanspruch gegen den Unterstützten selber besteht dagegen eine solche Einhelligkeit nicht; im Gegenteil, er ist Gegenstand lebhaften Streites geworden.

§ 1.

Das Unterstützungswohnsitzgesetz und sein Ausführungsgesetz.

Der Frage, ob dem Armenverbande gegen den Unterstützten selber ein Erstattungsanspruch zustehe, ist im U. W. G. eine Beantwortung nicht geworden.

Für dieses Schweigen gibt das Gesetz selber im § 61 scheinbar eine Begründung, indem es den Grundsatz aufstellt, daß durch das U. W. G. Rechte und Verbindlichkeiten nur zwischen den zur Gewährung öffentlicher Unterstützung verpflichteten Verbänden begründet werden sollen.

Da das Gesetz aber im § 62 mit der Regelung der Erstattungsansprüche gegenüber den pflichtigen Dritten dieses Prinzip selber durchbricht, ist kein Grund einzusehen, weshalb das Gleiche nicht auch für das Verhältnis zwischen dem unterstützenden Verbande und dem Unterstützten selber hätte geschehen können[1]. Und in der Tat ist in der Reichstagskommission eine Regelung der Frage dahin angeregt worden, daß jede einem Hilfsbedürftigen gewährte Unterstützung nur als ein erstattungsfähiger Vorschuß anzusehen

1. Vergl. hierzu Simonsohn, Der Erstattungsanspruch der Armenverbände gegen den Unterstützten, in der Zeitschrift für das Armenwesen Berlin 1905, S. 130.

sei. Dieser Antrag wurde indessen unter Berufung auf den erwähnten Grundsatz des heutigen § 61 abgelehnt[2].

Auch das beim Schweigen des Reichsgesetzes zur Regelung dieser Frage berechtigte Landesgesetz, das preußische Ausführungsgesetz zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 8. März 1871, trifft keine materielle Bestimmung über den Erstattungsanspruch gegenüber dem Unterstützten. Auch hier wurde eine Anregung, den Erstattungsanspruch gesetzlich zu fixieren, der § 72 Abs. II des Entwurfes, abgelehnt[3].

Hieran änderte auch die Novelle zum preußischen Ausführungsgesetz vom 11. Juli 1891 nichts. Zwar werden die durch sie eingeführten beiden letzten Sätze des § 68[4] von Olshausen[5], Eger[6], Schäfer[7] und einer Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.[8] als eine materiell-

---

2. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes, Bd. III, S. 579. Eger, Das Reichsgesetz über den Unterstützungnswohnsitz, S. 417; Emminghaus, Das Armenwesen und die Armengesetzgebung, S. 27.

3. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Herrenhauses, 1871, Anlagen Nr. 6 S. 8 und Nr. 43 S. 125; Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten, 1870/71, S. 676, 678. Reichsgerichts-Entsch. Bd. XIV, S. 198, und Seufferts Archiv, Bd. 41, Nr. 269; Urteil des Oberlandesgerichts Marienwerder vom 18. Mai 1908, mitgeteilt in der Juristischen Monatsschrift für Posen, Ost- und Westpreußen und Pommern, 1908, S. 76 und in Seufferts Archiv, Bd. 63, S. 446, Nr. 246.

4. „Der Erstattungsanspruch im gerichtlichen Verfahren steht in den Fällen der §§ 31, 31 a, d und e auch den Kreisen und den anderen daselbst bezeichneten Kommunalverbänden zu. Die Klage ist gegen den Unterstützten und gegen seine alimentationspflichtigen Angehörigen zulässig."

5. „Die Erstattungspflicht des Unterstützten" in der Zeitschrift für das Heimatwesen, 1906 (Jahrg. V), S. 278 f.

6. a. a. O. S. 417.

7. „Die privatrechtlichen Beziehungen der Armenverbände zu dem Unterstützten und zu dritten Personen" in Gruchots Beiträgen, Bd. 41, S. 101 ff.

8. Mitgeteilt von Greve, die Erstattung der Armenverbände, S. 12 Anm. 2.

rechtliche Statuierung des Rückforderungsanspruches der Armenverbände ausgelegt. Doch kann dieser Auffassung nicht gefolgt werden. Schäfer begründet seine Ansicht mit dem Hinweise auf den Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses, der sich über die Bedeutung des § 68 Absatz II (des Artikels V des Novellenentwurfes, welcher der Kommission vorlag,) folgendermaßen ausläßt:

> Zu Artikel V wurde von seiten des Regierungskommissars bemerkt, daß es zweifelhaft erscheine, ob nicht schon auf Grund der nützlichen Verwendung die Erstattung bereits verauslagter Armenpflegekosten verlangt werden könne.
>
> Die Kommission beschloß jedoch, zur Sicherung den Kreisen usw. diesen Erstattungsanspruch ausdrücklich zu gewährleisten und nahm den Artikel V einstimmig an[9].

Der Artikel V ging dann als § 68 in das Gesetz über, ohne daß gegen diese von der Kommission gegebene Begründung Widerspruch erhoben worden wäre.

Der Wert dieser neuen Bestimmung ist in Folgendem zu erblicken:

Die §§ 65—67 des Ausführungsgesetzes bestimmen, daß gewisse zur Gewährung von Alimenten an den Unterstützungsbedürftige verpflichtete Angehörige im Verwaltungswege dazu angehalten werden können, ihm laufende Unterstützungen zukommen zu lassen. Im Gegensatz dazu verwies der alte § 68 (der erste Satz des heutigen Paragraphen) Ansprüche der Armenverbände auf Erstattung bereits verausgabter Unterstützungen auf das gerichtliche Verfahren. Die materiellrechtliche Frage, ob derartige Ansprüche überhaupt beständen, wollte der alte § 68 also zweifellos nicht beantworten. Nun legte die Novelle eine Unterstützungspflicht, wie sie bisher in

---

9. Anlagen zu den stenographischen Berichten des Abgeordnetenhauses 1890/91, Drucksachen, Bd. 3, S. 2336 und Nr. 351.

erster Linie nur für die Ortsarmenverbände bestanden hatte, auch den Kreisen und den früher nur subsidär unterstützungspflichtigen Landarmenverbänden auf. Es war mithin auch für diese neu hinzugekommenen Organe der Armenpflege die Frage zu regeln, in welcher Weise sie etwaige Erstattungsansprüche verfolgen könnten; die gegebene Lösung dieser Frage war, sie, wie man es bereits mit den Ortsarmenverbänden gehalten hatte, an die ordentlichen Gerichte zu verweisen. Dies und nichts weiter tat die Novelle.

Nur ihre allerdings nicht sehr glückliche Fassung konnte die Möglichkeit der verschiedenen Deutungen schaffen: Man war sich schon vor der Novelle darüber ziemlich einig, daß den Ortsarmenverbänden ein Anspruch auf Erstattung bereits verauslagter Armenpflegekosten auf Grund der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über die nützliche Verwendung zustehe[10]. Der alte § 68 setzte einen so begründeten Erstattungsanspruch stillschweigend voraus. Die Anregung des Regierungskommissars in jenem Zitat aus dem Kommissionsbericht wollte die Frage aufwerfen, ob nicht für die Kreise usw. ein gleicher Erstattungsanspruch begründet sei, sie also den Ortsarmenverbänden in dieser Hinsicht gleichzustellen seien und die besondere Erwähnung dieses auch ihnen zustehenden Erstattungsanspruches sich erübrige. Die Kommission stimmte dem insoweit zu, als allerdings auch für die Kreise usw. der gleiche, auf die nützliche Verwendung begründete Erstattungsanspruch, wie für die Ortsarmenverbände vorauszusetzen sei, wollte aber den Kreisen usw. diesen Anspruch „zur Sicherheit" ausdrücklich gewährleisten und ihn gleichfalls auf den ordentlichen Rechtsweg verweisen. Das Wort „auch" im ersten Satze der neuen Bestimmung läßt also erkennen, daß die Novelle nichts weiter besagen will, als dies: „Wenn den Ortsarmenverbänden ein außerhalb des U. W. G. begründeter und von

10. Siehe unten S. 25 ff.

dem alten § 68 stillschweigend vorausgesetzter Erstattungsanspruch zusteht, soll er auch für die Kreise usw. begründet sein und auch von diesen im gerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden können“[11].

Die Novelle wollte mithin keinen materiellen Anspruch neu schaffen und hat also ebenso nur eine formalrechtliche Bedeutung, wie sie der alte § 68 gehabt hatte[12].

Würde man aber trotzdem annehmen, daß die Novelle einen materiellen Anspruch begründen wolle, so könnte sich diese ihre Absicht nur auf die Kreise usw., nicht aber auf die Ortsarmenverbände erstrecken. Schäfer folgert das Gegenteil daraus, daß es nicht Absicht des Gesetzgebers habe sein können, die Ortsarmenverbände schlechter als jene anderen Verbände zu stellen. Dem ist zu erwidern, daß diese neu herangezogenen Verbände nur als außerordentliche Organe der Armenpflege die Ortsarmenverbände entlasten sollten und ihre Bevorzugung also wohl verständlich sein könnte[13]. Es würde bei dieser Auffassung also wiederum nur den Kreisen, jedoch nicht den Armenverbänden der Erstattungsanspruch durch die Novelle geschaffen.

---

11. Dies übersieht die Entscheidung des Oberlandesgerichts Posen vom 6. Mai 1908, mitgeteilt in der Juristischen Monatsschrift für Posen, Ost- und Westpreußen und Pommern, XI. Jhrg. 1908, S. 74.

12. Ebenso: Simonsohn a. a. O., S. 136 ff. — Jebens, zur Frage des Ersatzanspruches preußischer Armenverbände im Preußischen Verwaltungsblatt 1906, S. 388. — Entscheidung des Landgerichts Aachen, mitgeteilt von Münsterberg in den Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 41, S. 7. — Entscheidung des Oberlandesgerichts Cöln im Preußischen Verwaltungs-Blatt 1906, S. 145. Hier wird die oben vertretene Ansicht als die herrschende bezeichnet. — Aehnlich auch Brinkmann, die für die Armenpflege wichtigsten Vorschriften des BGB. in den Schriften des genannten Vereins Heft 45, S. 44.

13. Ebenso Greve a. a. O. S. 12. — Und die oben Anm. 3 zitierte Entscheidung des Oberlandesgerichts Marienwerder, Seite 447.

§ 2.

Art. 103 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Da also das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz und sein preußisches Ausführungsgesetz die Frage nach dem Erstattungsanspruch der Armenverbände gegen den unterstützten Bedürftigen nicht beantwortet, eröffnet sich die weitere Frage, ob ein solcher Anspruch durch landesrechtliche Bestimmungen begründet wird, die nicht, wie das Ausführungsgesetz, in unmittelbarem Zusammenhange mit dem Unterstützungswohnsitz-Gesetze stehen. Würde sich eine derartige landesgesetzliche Vorschrift finden lassen, so würde ihre Wirksamkeit durch Art. 103 des Einführungs-Gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch auch nach dem 1. Januar 1900 gewährleistet sein.

Es ist demnach zunächst zu untersuchen, ob sich in der preußischen Gesetzgebung vor 1900 Vorschriften finden, die ausdrücklich dem Armenverbande den Erstattungsanspruch zusprechen. Bei einem negativen Resultate dieser Untersuchung würde alsdann die weitere Frage zu prüfen sein, ob sich aus allgemeinen in Preußen vor 1900 bestehenden Rechtsgrundsätzen ein solcher Anspruch konstruieren läßt.

Von preußischen Bestimmungen, die ausdrücklich eine Erstattungspflicht des Unterstützten statuieren, sind zunächst die §§ 38 und 39 der Schleswig-Holsteinischen Armenordnung vom 29. Dezember 1841[1] und § 9 des Nassauischen Armengesetzes vom 18. Dezember 1848[2] durch § 74 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitz-Gesetz außer Kraft gesetzt[3] und interessieren mithin nicht mehr.

---

1. Schleswig-Holsteinische Anzeigen 1841, S. 59.
2. Bei Bertram, das nassauische Privatrecht, S. 413.
3. Vergl. die Ministerial-Instruktion vom 10. April 1871 zum

Was sodann erstens den Geltungsbereich des gemeinen Rechts anlangt, so läßt sich für ihn keine Gesetzesvorschrift finden, die dem Armenverbande einen Erstattungsanspruch ausdrücklich verbürgte[4].

Ein Gleiches ist ferner für das rheinische Recht festzustellen. Allerdings gewährte § 17 des neben dem Code civil bestehenden Gesetzes vom 15. Pluviôse des Jahres XIII[5] für den Sonderfall, daß ein in eine öffentliche Pflegeanstalt (hospice) aufgenommener Pflegling Einkünfte aus einem ihm zustehenden Vermögen bezog, der Pflegeanstalt den Anspruch, diese Einkünfte als Ersatz für die innerhalb der Anstalt aufgewendeten Ernährungs-, Unterhaltungs- und Pflegekosten zu verlangen[6]. Nur wenn der Pflegling starb, bevor er die Anstalt verließ oder volljährig wurde, und keine Erben hinterließ, sollte der Anstalt auch das Kapital zufallen (§ 18 des Gesetzes). Abgesehen davon, daß dieser Erstattungsanspruch sich im Regelfalle nur auf die dem Unterstützten zustehenden Zinsen, nicht aber auf sein Vermögen in toto erstreckt, ist er auch nur auf die Fälle der Anstaltspflege beschränkt, versagt also überall da, wo es sich um außerhalb einer öffentlichen Pflegeanstalt gewährte Unterstützungen handelt.

---

preußischen Ausführungsgesetz zum Unterstützungs-Wohnsitz-Gesetz, viertletzter Absatz. (Ministerialblatt des Ministeriums des Innern 1871, S. 132 ff.) und das Urteil des Reichsgerichts vom 14. Februar 1894, Juristische Wochenschrift 1894, S. 128, Nr. 43.

4. Olshausen in der Zeitschrift für das Heimatwesen, V. Jahrgang, Nr. 18, S. 277. — Greve, a. a. O. S. 14. — Eger, a. a. O. S. 417. — Collatz, die Bedeutung des B. G. B. für das Armenwesen, im Preußischen Verwaltungsblatt 1899/1900, S. 142. — Brinkmann, a. a. O. S. 45.

5. Loi relative à la tutelle des enfants admis dans les hospices, du 15. Pluviôse an XIII. — Bulletin des Lois XIII, 4e Serie, tome second, page 269.

6. Jebens, a. a. O. S. 388. — Brinkmann, a. a. O. S. 45. Reichsgericht, Entsch. Bd. 35, S. 329. — Entsch. des Oberlandesgerichts zu Cöln im Preußischen Verwaltungsblatt 1906, S. 145.

Aus dem Allgemeinen Landrecht schließlich sind folgende Bestimmungen aus dem 19. Titel des II. Teils als hierher einschlägig heranzuziehen[7], denen Art. 139 des Einf.-Gesetzes zum BGB. besonderen Schutz angedeihen läßt:

Korrespondierend mit der in den §§ 1 und 16 prinzipiell anerkannten Pflicht des Staates zur Fürsorge für die Armen gibt § 50 den öffentlichen Armenanstalten ein gesetzliches Erbrecht auf den eigentümlichen, freien Nachlaß solcher Personen, die in derartigen Anstalten zur unentgeltlichen Verpflegung aufgenommen worden und in dieser Verpflegung verstorben sind. Dieses Erbrecht unterliegt den in den §§ 51 bis 54 geregelten Beschränkungen, wenn die verpflegte Person Verwandte in auf- und absteigender Linie oder in der Seitenlinie oder eine Ehefrau hinterläßt. — Auch hier handelt es sich also nur um Ersatz von Kosten, die für Anstaltspflege aufgewendet worden sind, und zwar nach § 66 nur in so weit, als sie für Kleidung, Medizin, bare Auslagen und ein richterlich zu bestimmendes Kostgeld erforderlich waren. Diese Bestimmung ist insofern noch enger, als die des Gesetzes vom 15. Pluviôse XIII, als zu Lebzeiten des Unterstützten eine Möglichkeit, die Erstattung zu verlangen, überhaupt nicht besteht und der Erstattungsanspruch — wenn man dieses Erbrecht überhaupt noch so nennen darf — dadurch bedingt ist, daß der Unterstützte innerhalb der Anstaltspflege verstorben ist[8].

---

7. Niedner, Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Anm. 2 zu Art. 103. — Erkenntn. des Bundesamtes für das Heimatwesen im Preußischen Verwaltungsblatt 1904/05, S. 938.

8. Dieses Erbrecht der öffentlichen Armenanstalten erinnert unwillkürlich an das durch den Rezeß Joachims I. vom 27. Dezember 1508 geschaffene Erbrecht der Stadtgemeinden in das Vermögen ihrer Bürger, die ohne Intestaterben verstarben (nach der nicht unbestrittenen Ansicht Dernburgs — Lehrbuch des preußischen Privatrechts Bd. III, Seite 551 — für die Stadt Berlin aufrecht erhalten durch Art. 138 Einf.-Ges. z. BGB. Vergleiche Niedner a. a. O. Anm. 2 zu Art. 138; Holtze, das Recht der Stadt

Etwas weiter geht die Bestimmung der §§ 55 ff., nach welcher die Armenanstalt in dem Falle, daß die aufgenommene Person die Anstalt vor ihrem Tode freiwillig wieder verlassen hat, den selbständigen Anspruch hat, die aufgewendeten Kosten aus dem Vermögen oder dem Nachlasse der verpflegten Person „als eine Schuld" zurückzufordern. Diese Bestimmung versagt aber grade für die große Zahl der Fälle, in denen im Waisenhause erzogene Kinder entweder — als Mädchen — heiraten oder — als Knaben — ein Handwerk o. ä. erlernen, da die §§ 55 bis 58 diese Fälle ausnehmen.

Und schließlich beschränken noch die §§ 69 und 71 die vorgenannten Rechte der Armenanstalten, da sie gestatten, daß man durch Einkauf in eine solche Anstalt oder durch einen mit ihr abgeschlossenen Vergleich das Erbrecht ganz eliminieren oder doch begrenzen kann.

Man wird zugeben, daß den Armenverbänden mit diesen durch das Allgemeine Landrecht gewährten Rechten nicht geholfen ist. Die Bedürftigen, die sich in eine öffentliche Armenanstalt aufnehmen lassen, und insonderheit diejenigen, die innerhalb der Anstalt versterben, werden nur in ganz vereinzelten Ausnahmefällen nennenswerte Vermögen besitzen oder erwerben, aus denen eine Erstattung der aufgewendeten Kosten auch nur einigermaßen zu erlangen wäre[9]. Die weitaus wichtigere Zahl der Fälle aber, in denen sich außerhalb des Bereichs der Anstaltspflege ein Hilfsbedürftiger mit der ihm gewährten Unterstützung wieder in die Höhe arbeitet und nun zur Erstattung in der Lage wäre, auch ohne durch dieselbe wieder der Gefahr zu verarmen ausgesetzt zu werden[10], geht frei aus.

Berlin auf erblose Veralssenschaften, in Gruchots Beiträgen Bd. 37, S. 323. — Zu vergl. auch Dernburg, Pandekten, Bd. III, S. 270 f.).

9. Vergl. hierzu Will, der Rückerstattungsanspruch der öffentlichen Armenunterstützungen in „Die Selbstverwaltung" 1905, S. 354 f.

10. Diese Gefahr, deren Eintreten jeden praktischen Wert der

Somit ist die Frage, ob eine preußische Landesgesetzbestimmung ausdrücklich einen allgemeinen Erstattungsanspruch der Armenverbände gegen den Unterstützten statuiere, zu verneinen.

Es bleibt nach Vorstehendem weiter zu untersuchen, ob sich für die preußischen Armenverbände ein Erstattungsanspruch aus allgemeinen landesgesetzlichen Vorschriften ableiten läßt, und bejahendenfalls, ob diese Vorschriften durch Art. 103 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch aufrecht erhalten sind.

Für den Geltungsbereich zunächst des gemeinen Rechtes könnten als derartige allgemeine Vorschriften die Lehren vom Darlehen, von der Schenkung, von der ungerechtfertigten Bereicherung und von der Geschäftsführung in Betracht kommen.

Gegen die Anwendbarkeit der Grundsätze über das mutuum wird von Schäfer[11], Olshausen[12] und Greve[13] mit Recht geltend gemacht, daß zwischen dem Armenverbande und dem Unterstützten ein Vertrag überhaupt nicht abgeschlossen wird. Zu gleichem Resultat kommt das Reichsgericht[14].

Aus demselben Grunde kann man auch nicht von der Rückforderung einer Schenkung sprechen. Ueberdies würde diese Annahme daran scheitern, daß der Armenverband die

---

Erstattung illusorisch machen würde, erkannte auch bereits die zitierte Ministerial-Instruktion vom 10. April 1871, die daher bestimmte: „Dringend wird es sich . . . empfehlen, . . . darauf hinzuwirken, daß die Armenverbände von . . . ihnen zustehenden Erstattungsrechten einen maßvollen Gebrauch machen.“ — Das gleiche Prinzip des „liberaliter uti“ betonen Brinkmann a. a. O. Heft 46, S. 29, und Simonsohn a. a. O. S. 175.

11. a. a. O. S. 100.

12. a. a. O. S. 264.

13. a. a. O. S. 15.

14. Entscheidungen Bd. 14, S. 199. Aehnlich Rocholl, System des deutschen Armenpflegerechts, S. 243.

Unterstützung in Erfüllung einer ihm obliegenden öffentlich rechtlichen Verpflichtung leistet[15] und ihm also das für den der Schenkung innewohnenden Begriff der Freigebigkeit[16] wesentliche Moment der Freiwilligkeit fehlt[17].

Gegen die Annahme einer negotiorum gestio führt das Reichsgericht in der Entscheidung vom 13. Februar 1894[18] ebenfalls das Fehlen der Freiwilligkeit auf seiten des Armenverbandes an. Zu dem gleichen Resultate kommt das Reichsgericht in dem im 14. Bande Seite 197 wiedergegebenen Urteil[19] mit der Begründung, daß der Armenverband lediglich in Erfüllung der im Gesetze anerkannten Verpflichtung, für den Verarmten zu sorgen, handele und also in der Gewährung der Unterstützung eine privatrechtliche Geschäftsführung für den Armen nicht liege[20].

Die Möglichkeit endlich, dem Armenverbande eine condictio sine causa zu gewähren, wird vom Reichsgericht in der Entscheidung vom 13. Februar 1894[21] mit der Begründung verneint, daß die Bereicherung nur dann eine unge-

---

15. Siehe unten S. 38 f.

16. L. 1 pr. D. de donat. (39, 5): „ . . . propter nullam aliam causam facit, quam ut liberalitatem et munificientiam exerceat . . .“

17. Ebenso: Das Reichsgericht im Preußischen Verwaltungsblatt 1885/86 S. 102 f. — Entscheidungen des Ober-Tribunals Bd. 11, S. 413; Bd. 81, S. 219. — Urteil des Landgerichts zu Magdeburg im Preußischen Verwaltungsblatt 1884/86, S. 404. — Die zitierte Ministerial-Instruktion, S. 145. — Olshausen, a. a. O. S. 263. — Seydel, das Reichsarmenrecht, in Hirths Annalen des Deutschen Reichs, 1877, S. 589. — Zu vergleichen ferner die Entscheidung des Reichsgerichts bei Gruchot Bd. 24, S. 513. — Anderer Meinung ist scheinbar v. Flottwell, Armenrecht und Armenpolizei, S. 251.

18. Juristische Wochenschrift 1894, S. 128, Nr. 43.

19. und im Preußischen Verwaltungsblatt 1884/85 S. 102 f.

20. Entscheidung des Ober-Tribunals Bd. 81, S. 221. — Urteil des Oberlandesgerichts zu Cöln im Preußischen Verwaltungsblatt 1884/85, S. 396. — Olshausen, a. a. O. S. 263. — Jebens, a. a. O. S. 390. — Kohler, die Menschenhilfe im Privatrecht, Jherings Jahrbücher Bd. 25 (1887), S. 107.

rechtfertigte sei, wenn sie vom Gesetz gemißbilligt werde. Das Gesetz statuiere aber sogar eine Pflicht des Armenverbandes, den Bedürftigen zu unterstützen[22].

Zu dem gleichen verneinenden Resultate muß man zweitens für das rheinische Recht kommen[23].

Für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts schließlich wurde von der Rechtsprechung ziemlich übereinstimmend, wenn auch nicht ohne Widerspruch von seiten der Theorie[24] ein auf solchen allgemeinen Rechtsvorschriften fußender Erstattungsanspruch der Armenverbände in den Lehren des Allgemeinen Landrechts von der nützlichen Verwendung gefunden[25].

---

21. Juristische Wochenschrift 1894, S. 128, Nr. 43.

22. Aehnlich Olshausen, a. a. O., unter Hinweis auf l. 183 D. 12. 7: „Constat id demum posse condici alicui quod vel non ex iusta causa ad eum pervenit vel redit non ad iustam causam.“ — Zu dem oben vertretenen negativen Resultate kommen endlich auch das Reichsgericht im Preußischen Verwaltungsblatt 1899/1900, S. 75, und Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Teil I, S. 129 f.

23. Oberlandesgericht Cöln im Preußischen Verwaltungsblatt 1884/1885, S. 395; 1895 S. 201. — Archiv für das Civil- und Criminalrecht der Rheinprovinz 1885, Abt. I, S. 175. — Olshausen, a. a. O. S. 277. — Pothier, les traités du droit français, S. 51 f. — Zachariä von Lingenthal-Crome, Handbuch des französischen Civilrechts, Bd. III, S. 522.

24. Eine abweichende Ansicht vertraten: Förster-Eccius, Preußisches Landrecht, Bd. II, § 148, Anm. 22. Koch, allgemeines Landrecht, S. 1239, Anm. 16, Abs. 6, zu § 67. II. 19.

25. §§ 262 ff. I. 13 A.L.R. — In diesem Sinne: Das Reichsgericht: Entscheid. Bd. 14, S. 198. Juristische Wochenschr. 1894, S. 128. — Das Ober-Tribunal bei Striethorst Bd. 11, S. 102. — Bd. 73, S. 230. — Bd. 79, S. 198. — Aehnlich Bd. 81, S. 54. — Entscheidungen des Ob.-Tr. Bd. 81, S. 221 und Bd. 11, S. 140. — Entscheidung des Kammergerichts im Preuß. Verwaltungsblatt 1904/05, S. 411. — Oberlandesgericht Posen in der Rechtspr. d. Oberlandesgerichte Bd. 18, S. 54. — Urteil des Oberlandesgerichts Königsberg vom 8. Februar 1908 in der Jur. Mon.-Schrift für Posen usw., 1908, S. 24. — Urteil des Landgerichts Magdeburg

Hier entsteht mithin die am Eingange dieses Paragraphen gestellte weitere Frage, ob die Lehren von der nützlichen Verwendung in dieser Beziehung durch Art. 103 des Einf.-Gesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch aufrecht erhalten worden sind.

Diese Frage ist zu verneinen: Da den Lehren von der nützlichen Verwendung als solchen weder im Bürgerlichen Gesetzbuch noch in dessen Einführungs-Gesetz Fortbestand gewährt wird, sind sie — als an sich zweifellos privatrechtliche Vorschriften — durch Art. 55 des Einf.-Gesetzes aufgehoben: der von Eger vertretenen Ansicht[26], sie seien insoweit in Kraft geblieben, als sie zur Begründung des Erstattungsanspruches der Ortsarmenverbände benötigt würden, kann nicht gefolgt werden. Eger begründet seine Ansicht einmal mit dem Hinweise darauf, daß Art. 103 E. G. z. BGB. schlechthin von „landesgesetzlichen" Vorschriften spreche, ohne zwischen generellen und speziellen Vorschriften zu unterscheiden. Gewiß, der bloße Wortlaut des Art. 103 tut dies allerdings nicht, wohl aber der gesetzgeberische Gedanke, der jedem derartigen Vorbehalte des Einführungsgesetzes zugrunde liegt: Wenn der Gesetzgeber die „landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen" der Armenverband Erstattung der aufgewendeten Unterstützungen verlangen kann, unberührt lassen will, setzt er voraus, daß der Erstattungsanspruch, die Materie dieses Rechtsinstituts als solche, Gegenstand der territorialen Gesetzgebung geworden

---

im Preuß Verw.-Blatt 1884/85, S. 404. — Gruchot, Bd. 24, S. 513. — Rehbein, Entscheidungen, 2, 633. — Jebens, a. a. O., S. 389. — Rocholl, a. a. O., S. 243. — Olshausen, a. a. O., S. 261. — Bornhak, das Verwaltungsrecht in Preußen unter der Herrschaft des B. G. B. im Verwaltungsarchiv, Bd. 8, S. 55. — Dernburg, Lehrbuch des preuß. Privatrechts, Bd. III, S. 155. — Collatz, a. a. O. S. 45. — Zweifelhaft bleibt das Erkenntnis des Bundesamtes für das Heimatwesen im Preuß. Verwaltungsblatt 1883/1884, S. 182.

26. a. a. O., S. 118.

ist. Würde man mit Olshausen, Schäfer und Eger durch den vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden § 68 des preußischen Ausführungs-Gesetzes zum Unterstützungswohnsitz-Gesetz in der Fassung der Novelle vom 11. Juli 1891 den Erstattungsanspruch als begründet erachten[27], so würde dieser Anspruch gemäß Art. 103 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch durch das letztere nicht berührt werden. Und die einen Erstattungsanspruch ausdrücklich gewährleistenden landesgesetzlichen Vorschriften anderer Bundesstaaten[28] sind auch

---

27. Siehe oben S. 15.

28. Z. B.: Art. 6 des Bayrischen Armengesetzes in der Fassung vom 30. Juli 1899, (Gesetz- und Verordnungsblatt für Bayern, 1899, S. 489). — § 5 des Badischen Gesetzes die öffentliche Armenpflege betreffend vom 5. Mai 1870 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Baden, 1870, S. 388). — § 65 der sächs. Armenordnung vom 22. Oktober 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Sachsen, 1840, S. 270). — Art. 73 der revidierten Gemeindeordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 15. April 1873 (Gesetzblatt für Oldenburg 1871/1873, S. 606). — § 200 der Städteordnung für das Herzogtum Braunschweig vom 18. Juni 1892(Gesetz- und Verordnungs-Sammlung für die Herzoglich Braunschweigischen Lande 1892, S. 342). — § 5 der Ausführungsverordnung zum Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz für Mecklenburg-Strelitz vom 20. Juni 1870 (offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung 1871, S. 174, 175). — § 14 Abs. II des Gesetzes betreffend das Armenwesen für Hamburg vom 18. Mai 1892 (Gesetzsammlung der freien und Hansestadt Hamburg 1892, S. 120). — § 1 des Gesetzes betreffend die Erstattung von Armenunterstützungen für Bremen vom 28. Dezember 1887 (Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen 1887, S. 185). — Art. 1 des Gesetzes vom 26. April 1888, den Ersatz empfangener öffentlicher Armenunterstützungen betreffend, für Sachsen-Meiningen (Sammlung des landesherrlichen Verordnungen 1888, S. 219). — § 5 der allgemeinen Armenverordnung für das Fürstentum Waldeck vom 2. Juni 1863 (Fürstlich Waldeckische Regierungsblätter 1863, S. 74). — Art. 3, Abs. II des Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 17. April 1873 (Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1873, S. 110). — Art. 5 des Bayrischen Gesetzes die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend vom

nach dem 1. Januar 1900 in Kraft geblieben[29]. Dagegen will das Einführungsgesetz nicht allgemeine Landesrechtsnormen aufrecht erhalten, bei deren Erlaß niemand an den Erstattungsanspruch der Armenverbände dachte, denen vielmehr erst später als legibus generalibus der Tatbestand dieses Anspruchs subsumiert worden ist[30].

Auch der zweite Grund, den Eger für seine Ansicht anführt, kann nicht überzeugen: Art. 89 des preußischen Ausführungsgesetzes zum BGB. halte diejenigen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts ausdrücklich aufrecht, die sich auf öffentliches Recht beziehen, und hierzu gehörten auch ohne Zweifel die Vorschriften über die nützliche Verwendung bei Erstattungsansprüchen aus armenrechtlichen, d. i. aus öffentlichem Grunde herrührenden Verpflichtungen. Gewiß, die Pflicht, den Hilfsbedürftigen zu unterstützen, die dem Armenverbande gegenüber dem Staate obliegt[31], gehört dem öffentlichen Rechte an. Daraus folgt aber noch nicht, daß der Erstattungsanspruch, der dem Armenverbande gegenüber dem Unterstützten zustehen soll, gleichfalls öffentlichrechtlichen Charakter trägt. Im Gegenteil: wenn auch die durch diesen Anspruch berechtigte Partei eine Korporation öffentlichen Rechtes ist und wenn sie auch zu der Leistung, für die sie mittels dieses Anspruchs Ersatz begehrt, kraft öffentlichen Rechtes verpflichtet war, kennzeichnet sich dieser An-

---

29. Mai 1869 (Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1866/1869, S. 1095). — § 67 des Gesetzes über das Heimatrecht und Armenwesen für Sachsen-Altenburg vom 9. August 1833 (Gesetz-Sammlung 1833, 36, S. 143 f.).

29. Olshausen, a. a. O., S. 279.

30. Ebenso: Oberlandesgericht Marienwerder in Seufferts Archiv Bd. 63, S. 46, Nr. 246, in der Jurist. Monatsschr. für Posen etc. 1908, S. 76, und im „Recht" 1908, Beilage 2, S. 399. — Jebens, a. a. O., S. 388. — Das Gleiche ist zu entnehmen bei Wohlers-Krech, das Reichsgedetz über den Unterstützungswohnsitz, S. 120, Anmerkung 7.

31. Siehe unten S. 38 f.

spruch selber eben dadurch, daß er sich mit Hilfe der an sich privatrechtlichen Vorschriften über die nützliche Verwendung konstruieren ließ, als ein Institut des Privatrechts[32]. Fehlt dem Erstattungsanspruch aber der öffentlichrechtliche Charakter, so kann ein solcher durch ihn aber auch den Vorschriften über die nützliche Verwendung nicht beigelegt werden[33].

§ 3.

Bürgerliches Gesetzbuch.

1.

Darlehen.

Da, wie aus dem Gesagten hervorgehen möchte, vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches den preußischen Armenverbänden ein allgemeiner Erstattungsanspruch gegen den Unterstützten nicht gewährt wurde, ist im Folgenden zu untersuchen, ob dieser Rechtszustand durch das Bürgerliche Gesetzbuch eine Aenderung erfahren hat.

Eine Bestimmung zunächst, die den Erstattungsanspruch als solchen ausdrücklich statuiere, enthält das Gesetz, das das Wort „Armenverband“ nicht erwähnt, nicht[1].

---

32. Reichsgericht, Entsch. Bd. 14, S. 199: „Der Wille, einen privatrechtlichen Anspruch zu erwerben, ist keinesfalls mit der Erfüllung öffentlichrechtlicher Verpflichtungen unvereinbar“. — Ebenso: Ohlshausen, a. a. O. S. 263. — A. M. Seydel, a. a. O. S. 589 f.

33. Zu gleichem Resultate kommen außer den S. 19, Anm. 2, Zitierten: Will, a. a. O. S. 354. — Das Bürgerliche Gesetzbuch, Kommentar von Reichsgerichtsräten, Bd. I, S. 508, Abs. 6. — Gordan, der Rückerstattungsanspruch bei öffentlichen Armenunterstützungen in „Die Selbstverwaltung“ 1905, S. 929. — Simonsohn, a. a. O., S. 136 ff. — Urteil des Oberlandesgerichts Königsberg in der Jurist. Monatsschr. für Posen usw. 1908, S. 24.

1. Auch das preuß. Ausführungsgesetz zum B. G. B. schweigt

Es bleibt demnach ferner zu untersuchen, ob sich der Erstattungsanspruch analog zu allgemeinen Rechtsinstitutionen des Bürgerlichen Gesetzbuchs konstruieren läßt, als ein rechtliches Gebilde, das den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über solche allgemeinen Rechtsinstitute subsumierbar ist.

In dem zu der Frage nach dem Erstattungsanspruche des Armenverbandes vorliegenden Materiale älteren Datums findet sich wohl am häufigsten die Ansicht vertreten, es sei die gewährte Unterstützung als ein Vorschuß anzusehen, den der Unterstützte, sobald er dazu in der Lage sei, dem Armenverbande zurückzuerstatten habe. Diese Auffassung findet sich bereits vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs in armenrechtlichen Bestimmungen der Landesgesetze, wie z. B. in den von Trotsche[2] angeführten Mecklenburgischen aus dem Anfange des neunzehnten Jahrhunderts, im § 56 der Sächsischen Armenordnung vom 22. Oktober 1840, im Art. 73 der revidierten Gemeindeordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 15. April 1873, im Art. 3 Absatz II des Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitz-Gesetz, in der erwähnten Ministerial-Instruktion vom 10. April 1871[3] und in Entscheidungen des Reichsgerichts[4], des preußischen Oberver-

---

über diese Frage. Anders z. B. Art. 72 des Hessischen Ausf.-Gesetzes (Becher, die Ausführungsgesetze, Bd. I, Abt. VIII, S. 42 und Großh. Hessisches Regierungsblatt 1899, S. 151), und § 59 des Ausf.-Gesetzes f. Lübeck (Becher, Bd. I, Abt. X, S. 49, und Sammlung der Lübeckschen Verordnungen und Bekanntmachungen, 1899, Heft IV, 67, S. 181).

2. a. a. O., S. 171.

3. Ministerialblatt des Ministeriums des Innern 1871, S. 132.

4. Entscheidungen Bd. 14, S. 199.

5. Entscheidungen Bd. 37, S. 22. Allerdings tritt hier das Oberverwaltungsgericht der Auffassung ausdrücklich entgegen, daß die Armenunterstützung als ein vom Armenverbande dem Unterstützten gewährtes Darlehen aufzufassen sei.

waltungsgerichts[5], des Bundesamtes für das Heimatwesen[6] und des Hanseatischen Oberlandesgerichts[7]. In jüngerer Zeit spricht sich Münsterberg[8] für den „Vorschuß“ aus.

Gegen diese Auffassung ist erstens die Autorität der Kommission zur Vorberatung des Unterstützungswohnsitz-Gesetzes anzuführen[9], die bereits die Charakterisierung der Unterstützung als Gewährung eines Vorschusses ablehnte[10], „ein Vorgang, der wenig geeignet ist, für den ‚Vorschuß‘ Stimmung zu machen“[11]. Insonderheit ist aber zweitens zu beachten, daß das BGB. zwar hin und wieder von „Vorschüssen“ spricht, — z. B. in den §§ 196 Ziff. 8, 9 und 16, 403, 669, 1835 — hiermit aber stets Vorschüsse etwa im Sinne des Kostenvorschusses in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§§ 81 ff. des Gerichtskostengesetzes), also vorgängige Abschlagszahlungen auf eine entweder bereits bestehende aber noch nicht fällige oder zwar noch nicht bestehende aber voraussichtlich zur Entstehung kommende, jedenfalls demnächst endgültig zu berechnende und zu begleichende Schuld meint[12]; als ein einheitliches Rechtsinstitut hat dagegen das BGB. den Begriff des Vorschusses nicht geregelt[13].

---

6. Entscheidungen Heft VI, S. 29. — Heft VII, S. 20. — Heft VIII, S. 95. — Aehnlich Heft XVI, S. 17.

7. Hanseatische Gerichtszeitung Bd. 16, Jahrg. 1883, Beiblatt, S. 27 f., Nr. 23. — Vergl. auch Roesler, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts, Bd. I, S. 163, und Kleiböhmer, die Armengesetzgebung in ihrer neuesten Gestalt, S. 52.

8. Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 41, S. 6 und Heft 46, S. 14. Dagegen: Brinkmann in den Schriften des genannten Vereins Heft 45, S. 44.

9. Vergl. Urteil des Oberlandesgerichts Cöln im Rheinischen Archiv Bd. 83, Abteil. I, S. 58.

10. Siehe oben S. 14.

11. Jebens, a. a. O. S. 388.

12. Olshausen, a. a. O. S. 246.

13. Eger, a. a. O. S. 418. — Jebens, a. a. O. S. 389. — Greve, a. a. O. S. 19.

Nun liegt aber die Annahme nahe, daß die zitierten Stellen, die die Unterstützung als Gewährung eines „Vorschusses" bezeichnen, dieses Wort im Sinne des alltäglichen Sprachgebrauches haben anwenden wollen, der mit dem Worte „Vorschuß" häufig den Begriff des Darlehens verbindet, und es ist also zu prüfen, ob sich der Erstattungsanspruch nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Darlehen rechtfertigen läßt[14].

Nach den §§ 607 ff. BGB. ist das Darlehen ein Realvertrag, durch welchen die eine Partei der anderen Geld oder andere vertretbare Sachen zu Eigentum überläßt mit der Vereinbarung, daß der empfangende Kontrahent verpflichtet sein soll, Sachen von gleicher Art, Güte und Menge zurückzugeben.

Bereits mit der Eigenschaft des Darlehens als eines Vertrages entfällt die Möglichkeit, das Verhältnis zwischen dem Armenverbande und dem Unterstützten als Darlehen anzusprechen[15]. Der Armenverband erfüllt mit Gewährung der Unterstützung lediglich eine Verpflichtung, die ihm dem Staate gegenüber obliegt[16]. Nun mag es sich trotzdem immerhin als möglich denken lassen, daß der Armenverband bei Gewährung der Unterstützung nicht nur die Absicht hat, diese seine Pflicht zu erfüllen, sondern auch die, einen Erstattungsanspruch zu erwerben. Denn die Erreichung dieser zweiten Absicht würde nur der Erfüllung jener ersten dienen: der Armenverband wird seiner Pflicht, der öffentlichen Not zu steuern, am wirksamsten nachkommen können, der sich auf möglichster Höhe wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit erhält. Dazu würde es ihm außerordentlich dienlich sein, von Unterstützten, die wieder in bessere Lage gekommen sind, das

14. Emminghaus berichtet a. a. O. S. 514 von einem englischem Gesetz vom 14. August 1833, daß die Gewährung von Armenunterstützungen ausdrücklich als Darlehnsgabe bezeichnet.

15. Eger, a. a. O. S. 418. — Jebens, a. a. O. S. 389.

16. Siehe unten S. 38 f.

Gewährte zurückzuerhalten. Ein solcher Wille des Armenverbandes würde aber gemäß der vertraglichen Natur des Darlehens noch nicht genügen, um den Rückforderungsanspruch zum Entstehen kommen zu lassen, und man wird es in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle verneinen müssen, daß auch dem Hilfsbedürftigen bei Annahme der Unterstützung der auf die Rückgewähr gerichtete Wille innewohnt, daß also die zum Zustandekommen des Darlehensvertrages erforderliche Willensübereinstimmung zwischen den Parteien herrscht. Hierfür spricht insonderheit eben der Umstand, daß der Armenverband zur Gewährung der Unterstützung verpflichtet ist und er also dieser Pflicht zuwider handeln würde, wollte er die Gewährung der Unterstützung von einem Vorbehalte der Rückforderung oder von der Uebernahme einer Verpflichtung zur Erstattung abhängig machen[17].

Ist es somit für die Mehrzahl der Fälle von Unterstützungsgewährungen deshalb nicht möglich, das Verhältnis zwischen dem Armenverbande und dem Unterstützten als Darlehen zu charakterisieren, weil zwischen beiden Parteien kein Vertrag und insonderheit keine auf Rückerstattung, auf Gewährung der Unterstützung als Darlehen gerichtete Willensübereinstimmung anzunehmen ist, so bleiben der Untersuchung noch die — in der Praxis ziemlich zahlreichen[18] — Fälle übrig, in denen sich der Armenverband bei der Hingabe der Unterstützung von dem Bedürftigen die Rückerstattung ausdrücklich versprechen läßt. Da der Armenverband, wie erwähnt, zur Gewährung der Unterstützung verpflichtet ist, auch ohne daß der Bedürftige ein derartiges Versprechen abgibt, ist zunächst der Fall auszuscheiden,

17. Schäfer, a. a. O. S. 100. — Olshausen, a. a. O. S. 263. — Simonsohn, a. a. O. S. 165.

18. Simonsohn, a. a. O. S. 163. — Brinkmann, a. a. O. S. 44.

daß der Unterstützte der Geltendmachung des Erstattungsanspruches von seiten des Armenverbandes gegenüber vorbringt, die Unterstützung würde ihm nicht gewährt worden sein, wenn er seine Bereitwilligkeit zur Rückerstattung nicht erklärt haben würde, oder aber, er habe die Verpflichtungserklärung ohne Kenntnis ihres Inhaltes oder in der irrigen Annahme abgegeben, zu ihrer Abgabe verpflichtet zu sein (§§ 119 und 123 BGB.)[19]. Es interessiert hier vielmehr nur der Fall, daß der Unterstützte, gerade weil der Armenverband zur Gewährung der Unterstützung verpflichtet ist, freiwillig — also in Kenntnis des Umstandes, daß er zur Abgabe der Verpflichtungserklärung nicht gezwungen werden kann — sich bereit erklärt hat, das Erhaltene zurückzuerstatten. Wollte man in diesem Falle das Zustandekommen eines Darlehensvertrages annehmen, so würde dieser mit folgenden, mehr als sonderbar anmutenden Eigentümlichkeiten ausgestattet sein: Der eine der beiden Kontrahenten, der Hilfsbedürftige, macht dem andern, dem Armenverbande, eine Vertragsofferte: er bewirbt sich um die Unterstützung. Er darf das Anbringen dieser Vertragsofferte aber nur wagen, wenn er tatsächlich arm ist, da er sich sonst der Gefahr einer Strafverfolgung wegen Betrugversuches aussetzen würde[20]. Der Offertenempfänger, der Armenverband, ist verpflichtet, diese Offerte anzunehmen; er unterliegt also einem Kontrahierungszwange, der sich aber von demjenigen, dem z. B. die Reichspost und die Eisenbahnen unterliegen[21], da-

---

19. Diese Fälle behandeln Olshausen in den Verhandlungen des Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 46 der Schriften des genannten Vereins, S. 24, und Simonsohn, a. a. O. S. 165.

20. Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 4, S. 352. — Bd. 6, S. 360. — Ohlshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch, Anm. 18 a zu § 263. — v. Liszt, Lehrbuch, S. 473 f.

21. § 3 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871, Reichsgesetzblatt S. 347. — § 5 des Gesetzes über das Telegraphenwesen vom 6. April 1892, Reichsgesetzblatt S. 467. — § 6 der

durch ganz erheblich unterscheidet, daß ihm nicht ein wirtschaftlicher Gesichtspunkt — das Monopol oder Regal als Aequivalent für den Kontrahierungszwang — zugrunde liegt. Zieht man nun überdies noch die Fälle heran, in denen die Unterstützung nicht in Geld, sondern in fungiblen Naturalien gewährt und nicht die Rückerstattung von Sachen gleicher Art, Güte und Menge, sondern von deren Geldeswerte vereinbart wird, versagt die Darlehenskonstruktion vollends: man könnte hier nicht von einem contractus mohatrae[22] sprechen, da der „Darlehensempfänger" die erhaltenen Gegenstände nicht verkaufen und ihren Erlös als Darlehen behalten, sondern sie für sich verbrauchen soll; und diesen Fall als einen Kauf anzusehen, bei welchem der Käufer nur dann einen Kaufpreis zu entrichten habe, wenn er später einmal dazu in der Lage sein sollte, läßt der von ganz anderen Gesichtspunkten geleitete Wille der Parteien nicht zu.

In jedem dieser Fälle wird also die Annahme, es komme zwischen dem Armenverbande und dem Unterstützten ein Darlehensvertrag zustande, abzulehnen sein, da sie zu ganz verstiegenen Konstruktionen führt.

Die Erklärung des Unterstützten, das Gewährte zurückerstatten zu wollen, ist vielmehr als abstraktes Schuldversprechen im Sinne von § 780 BGB. anzusprechen[23]. Der Schriftform, die hierfür erforderlich ist, wird zumeist genügt sein, da, wenn überhaupt eine Verpflichtungserklärung abgegeben wird, sie in den Verhörbogen, Quittungen, Protokollen über die Aufnahme in Krankenhäuser usw. abgegeben zu werden pflegen[24].

Eisenbahnverkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 (Reichsgesetzblatt S. 161).

22. l. 4 pr. I 11 D. reb. cred. 12, 1.

23. Bernhöft, Das neue bürgerliche Recht, Bd. II, S. 220. — Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechtes, S. 495.

24. Simonsohn, a. a. O. S. 164. — Olshausen, die Erstattungsansprüche, S. 245. — Ein derartiges von der Stadtgemeinde

§ 4.

Schenkung.

Ebensowenig, wie man den Erstattungsanspruch auf die Lehren des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Darlehen gründen kann, gelingt dies auf dessen Vorschriften über die Rückforderung einer Schenkung.

Daß man überhaupt den Versuch dazu gemacht hat, muß nach dem Vorstehenden wundernehmen: wer konnte versuchen, die Unterstützungsgewährung, die man als Darlehenshingabe hatte charakterisieren wollen, also als einen rechtlichen Vorgang, bei dem zwischen den Parteien über die Verpflichtung zur Rückgabe Willensübereinstimmung herrscht, als Schenkung zu definieren, als ein Hingeben also, das für den Regelfall in dem Moment der Freigebigkeit auf seiten des Gebenden die Vermutung mit sich führt, die Rückforderung solle ausgeschlossen sein! Und doch hat man den Versuch gemacht: bereits Flottwell[1] sieht in der Unterstützungsgewährung eine Schenkung, die dem Bedürftigen unter der Bedingung zugewendet werde, daß er das Erhaltene zurückzugeben habe, sobald sich seine Vermögensverhältnisse gebessert haben sollten.

Diese Konstruktion hat in einer Beziehung einiges vor der besprochenen Auffassung voraus, daß die Gewährung der Unterstützung Hingabe eines Darlehens sei, bei dem die Erfüllung der Rückgabepflicht an die Bedingung geknüpft sei, daß der Unterstützte dazu in der Lage ist: da der Unterstützte in der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle nie in eine Vermögenslage kommen wird, die es ihm ermöglicht, die erhaltene Unterstützung zurückzugewähren, und da andrerseits der Armenverband zur Unterstützungs-

---

Witten aufgestelltes Erklärungsformular ist mitgeteilt in den Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit Heft 42, S. 11.

1. a. a. O. S. 251.

gewährung verpflichtet ist, sich also die Fälle, in denen er Unterstützungen geben will, nicht nach der größeren oder geringeren Aussicht auf spätere Rückerstattung aussuchen kann, muß er sich darüber klar sein, daß die Unterstützung in der Mehrzahl der Fälle à fonds perdu gegeben, die Rückerstattung eine Ausnahme ist. Diesem tatsächlichen Verhältnis wird die Konstruktion des Erstattungsanspruches als der bedingten Rückforderung einer Schenkung in höherem Maße gerecht, als die besprochene Darlehenstheorie (sit venia verbo!): Jene legt das Schwergewicht auf die Schenkung, also auf die Gewährung der Unterstützung ohne Aussicht auf Erstattung, und läßt die Rückforderungsmöglichkeit bedingt erscheinen. Diese dagegen betont mit der Darlehnseigenschaft des Rechtsverhältnisses die Willensübereinstimmung der Parteien, daß eine Rückgewähr stattfinden solle, legt dagegen die Bedingtheit dem Falle bei, daß die Rückgewähr nicht durchführbar ist. Die Konstruktion als bedingte Schenkungsrückforderung betrachtet also den tatsächlichen Normalfall, daß der Armenverband sich in die Unmöglichkeit der Erstattung wohl oder übel ergeben hat, als Regel und den selteneren Fall, daß der Unterstützte in die Lage kommt, das Erhaltene zu erstatten, als bedingte Ausnahme, — die Darlehenskonstruktion verfährt gerade umgekehrt.

Indessen, trotz dieses Vorzuges ist auch die Konstruktion als bedingte Schenkungsrückforderung nicht durchführbar. Sie muß ebenso, wie die Darlehenskonstruktion daran scheitern, daß zwischen dem Armenverbande und dem Unterstützten kein Vertrag[2] zustande kommt, § 516 B. G. B. aber die Schenkung als einen Vertrag charakterisiert. War es dort für den Regelfall verfehlt, eine dahingehende Willensübereinstimmung zwischen den Parteien zu konstruieren, daß das Gegebene als Darlehen zurückforderbar sein solle, so

2. Abgesehen von den Fällen des abstrakten Schuldversprechens nach § 780 B. G. B. Vergl. oben.

muß man hier die Annahme einer Willensübereinstimmung[3] ablehnen, derzufolge der Armenverband den Bedürftigen aus seinem Vermögen unentgeltlich bereichern, Liberalität üben will[4].

Dieses letzte Argument, daß dem Armenverbande bei Gewährung der Unterstützung nicht die Absicht innewohnt, zu schenken, sich als freigebig zu erweisen, bedarf noch der Begründung. Es folgert erstens bereits aus der erwähnten Praxis mancher Armenverbände, sich die Rückerstattung ausdrücklich versprechen zu lassen. Es folgert zweitens aus dem ganzen System, in welches das Unterstützungswohnsitzgesetz die Armenfürsorge gebracht hat.

Wenn der Staat es unternimmt, die Fürsorge für seine hilfsbedürftigen Bürger gesetzlich zu regeln, so handelt er nicht aus dem idealen Gesichtspunkte der Mildtätigkeit, wie solcher eine almosengebende Privatperson leitet und der allerdings einen Rückschluß auf eine Absicht der Freigebigkeit gestatten würde. Er folgt dabei vielmehr dem praktischen Gesichtspunkte, den Gefahren steuern zu wollen, die dem Gemeinwesen aus der sich selber überlassenen Not drohen[5]. Hierfür dient zum Beweise der Niederschlag,

---

3. Reichsgericht, Entsch. Bd. 72, S. 191 und die dort Zitierten, insonderheit Burkhardt, zum Begriff der Schenkung, S. 126.

4. Eger, a. a. O. S. 419. — Jebens, a. a. O. S. 389. — Simonsohn, a. a. O. S. 165.

5. Ueberhandnehmen des Bettels, Vagabundentum usw.: „La nécéssité fait le larron". Vergl. hierzu Montesquien, de l'esprit des lois, t. III. l. XXIII. c. XXIX. Emminghaus, a. a. O. S. 7, 21 f. — v. Hippel, die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu S. 25. — Luthardt, Armenpflege und Unterstützungswohnsitz, S. 63. — Fuchs, über die Abänderung des U. W. G., S. 122. — Grenzboten 1877, S. 41. Die oben vertretene Ansicht findet auch eine gewisse Unterstützung in einem Vorschlage, der de lege ferenda von Höchstätter „das Unterstützungswohnsitz-Gesetz abändern oder aufheben?" in der Zeitschrift für badische Verwaltung und Rechtspflege 1877 dahin gemacht wurde, man solle in eine zukünftige Armengesetz-

den diese prinzipielle Erwägung darin gefunden hat, daß das Unterstützungswohnsitzgesetz zwar dem Armenverbande die Pflicht auferlegt, den Hilfsbedürftigen zu unterstützen, zum Gläubiger dieser Pflicht aber den Staat, nicht den Hilfsbedürftigen macht: nur der Staat kann von dem Armenverbande verlangen, daß er Unterstützungen gewähre, der Bedürftige selber hat keinen Anspruch auf Unterstützung[6]. Diese — mithin dem öffentlichen Rechte angehörende — Pflicht des Armenverbandes zur Gewährung der Unterstützung ist es allein, was ihn veranlaßt, dem Bedürftigen zu helfen; mit Gewährung der Unterstützung will er ausschließlich dieser Pflicht genügen, und die Absicht, eine mildtätige Freigebigkeit zu üben, liegt ihm eben so fern, wie dem Staate, der Armengesetze erläßt[7].

Abgesehen davon, daß also zwischen dem Armenverbande und dem Unterstützten ein Schenkungsvertrag nicht zustande kommt, ermangelt es auch im Regelfalle an der nach

---

gebung eine Bestimmung aufnehmen, derzufolge Gemeindebeamte, die durch Zuwiderhandeln gegen gewisse armenrechtliche Vorschriften die Unterstützungsgewährung vereiteln, mit Geld- oder Haftstrafe belegt werden sollen: die Erfüllung einer sittlichen Pflicht als solcher ist mit Geld- oder Haftstrafen nicht erzwingbar!

6. Arnoldt, die Freizügigkeit und der Unterstützungswohnsitz S. 196. — Simonsohn, a. a. O. S. 102. — Seydel, a. a. O. S. 589. — Rocholl, a. a. O. S. 239 f. — v. Rönne, das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, S. 71. — Urteil des Landgerichts zu Aachen vom 16. Januar 1899, mitgeteilt in den Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 42, S. 6 und 7. — Wenn trotzdem das preuß. Ausführungsgesetz im Art. 63 selber von einem „Anspruch" des Unterstützungsbedürftigen spricht, so „kann das doch nicht in dem Sinne geschehen, daß der Hilfsbedürftige als Gläubiger an den Armenverband als Schuldner heranträte; dasselbe Gesetz versagt ihm denn auch die Klage, gestattet ihm die Verfolgung des „Anspruchs" nur bei den Verwaltungsbehörden" (Jebens, a. a. O. S. 389). — Anders ein norwegisches Gesetz von 1845, das dem Armen einen Anspruch auf Unterstützung gewährt. Emminghaus, a. a. O. S. 574.

7. Brinkmann, a. a. O. S. 44.

der „Schenkungstheorie“ weiter erforderlichen Willenseinigung der Parteien darüber, daß das Gewährte unter der Bedingung der wirtschaftlichen Erstarkung des Unterstützten zurückforderbar sein solle. Was hinsichtlich der Darlehenskonstruktion gesagt ist, gilt auch hier: der Armenverband würde seiner Pflicht zur Gewährung der Unterstützung zuwider handeln, wollte er sie davon abhängig machen, daß der Bedürftige sich zur Erstattung verpflichte. Eine solche Verpflichtungserklärung des Bedürftigen wird, da sie freiwillig ist, die Ausnahme bilden, im Regelfalle wird die Unterstützung ohne Aussicht auf Erstattung gewährt, die Einigung über die bedingte Rückforderung der „Schenkung“ ist nicht zustande gekommen.

§ 5.

Geschäftsführung ohne Auftrag.

Es ist drittens zu fragen, ob sich eine Möglichkeit, den Erstattungsanspruch des Armenverbandes aus Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu konstruieren, in den Vorschriften des Gesetzes über die Geschäftsführung ohne Auftrag erblicken läßt, insofern diese dem Geschäftsführer einen Anspruch gegen den Geschäftsherrn auf Ersatz seiner Aufwendungen geben.

Diese Frage wird von der überwiegenden Mehrzahl in Theorie und Praxis verneint[1] und nur von Greve[2] in bejahendem Sinne beantwortet.

Zunächst ist die Vorfrage zu stellen, ob die Gewährung von Unterhalt überhaupt als „Geschäftsführung“ im Sinne des Gesetzes charakterisiert werden könne. Die Antwort bringt folgender Gedankengang:

---

1. Vergl. Planck, Kommentar, Bd. II, S. 680.
2. a. a. O. S. 21 ff.

Zur Klarlegung dessen, was das Gesetz mit dem Begriff „Geschäftsführung“ oder, wie der Text des § 677 den Begriff bezeichnet, „Geschäftsbesorgung“ umfassen will, ist zunächst diesen Worten selber zu entnehmen, daß es sich um eine Tätigkeit handeln muß, die „ein Geschäft sein“, der also „eine wirtschaftliche Beziehung anhaften“, die „einen wirtschaftlichen Zweck“, „einen Zusammenhang mit dem Vermögen“ haben muß[3].

Der allgemeine Sprachgebrauch führt der Begriffsbestimmung das weitere Moment zu, daß unter Geschäftsbesorgung (wie wir im Folgenden den Begriff mit § 677 bezeichnen wollen) nicht nur die Vornahme von Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäften, sondern auch von tatsächlichen Dienstleistungen zu verstehen ist[4].

Für die weitere Bestimmung des Begriffs ist der Zusammenhang zu beachten, in welchem er im Gesetze angewendet wird:

Das Gesetz verwendet den Begriff der Geschäftsbesorgung — abgesehen von einigen, für eine Definition des Begriffes weniger markanten Stellen, wie § 196 Nr. 1 und 7 (Verjährung von Ansprüchen aus gewissen Arten von Geschäftsbesorgung), § 831 Abs. II (Schadenshaftung), § 1357 (Schlüsselgewalt) — in den §§ 662, 675 und 677, das heißt bei der Regelung der Lehren vom Auftrag, vom Dienstvertrage und Werkvertrage, die eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande haben, und von der auftragslosen Geschäftsführung.

Von diesen Vorschriften wird am sichersten § 675 eine

---

3. B. G. B. Kommentar von Reichsgerichtsräten, Bd. I, S. 494, Anm. 2.

4. Mugdan, Materialien, Bd. II, S. 478 (Motive). — Crome, System, Bd. II, § 252, 1. — Sturm, die Lehre von der Geschäftsführung, S. 30. — Lent, auftraglose Geschäftsführung, S. 79 f. — Lasker, Geschäftsführung, S. 24. — A. M. Staub, Handelsgesetzbuch. § 362. Anm 2.

klare Vorstellung von dem liefern, was das Gesetz unter „Geschäftsbesorgung" verstanden wissen will. Denn indem § 675 statuiert, daß auf einen Dienstvertrag oder einen Werkvertrag, „der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat", des näheren bestimmte Gesetzesvorschriften Anwendung finden, bringt er zum Ausdruck, daß der gewöhnliche Dienstvertrag und der gewöhnliche Werkvertrag, auf die also jene besonderen Vorschriften nicht Anwendung finden, eine Geschäftsbesorgung nicht zum Gegenstande haben[5]. Aus den Modifikationen mithin, die der normale Dienstvertrag und der normale Werkvertrag durch jene nur für den Fall der Geschäftsbesorgung eingreifenden besonderen Bestimmungen erleiden, wird man einen Rückschluß auf das Wesen der „Geschäftsbesorgung" ziehen können.

Einen derartigen Rückschluß gestatten insonderheit die drei folgenden der erwähnten Modifikationen:

Für den Dienst- oder Werkvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat, ordnet § 675 die Anwendung von § 665 an. Gemäß der letztgenannten Bestimmung ist also der geschäftsbesorgende Dienstverpflichtete oder Werkunternehmer berechtigt und unter Umständen sogar, wie aus dem Schlußsatze des Paragraphen hervorgeht, verpflichtet[6], von den Weisungen des Dienstberechtigten, des Werkbestellers, abzuweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß der Dienstberechtigte, der Werkbesteller, bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde. Unter „Weisungen" des Arbeitgebers (wenn wir im Folgenden mit diesem Worte den Dienstberechtigten des Dienstvertrages, den Besteller des Werkvertrages, den Auftraggeber des Auftrages und den Geschäftsherrn der

5. B. G. B. Kommentar von Reichsgerichtsräten, Anm. 1 zu § 675 und S. 493.

6. B. G. B. Kommentar von Reichsgerichtsräten Anm. 2 zu § 665.

Geschäftsführung ohne Auftrag im Gegensatz zu dem ihm jeweils gegenüberstehenden „Arbeitnehmer“ bezeichnen dürfen) sind die „im Vertrage enthaltenen oder vorbehaltenen Grenzen der Tätigkeit“[7] des Arbeitnehmers zu verstehen. Die Richtlinien, an welche dieser sich in erster Linie bei Entwickelung seiner Tätigkeit zu halten hat, gibt also auch dem geschäftsbesorgenden Dienstverpflichteten, oder Werkunternehmer der Vertrag. Das gleiche gilt für die Regelfälle des Dienst- und Werkvertrages, die eine Geschäftsbesorgung nicht zum Gegenstande haben: der Dienstverpflichtete ist zur Leistung der versprochenen Dienste, der Werkunternehmer zur Herstellung des versprochenen Werkes verpflichtet (§§ 611 und 631). Hier hat sich also der Arbeitnehmer strikt an den Vertrag zu halten und verfügt nur insofern über eine geringfügige Möglichkeit, vom Wortlaut des Vertrages abzuweichen, als ihm § 157 an die Hand gibt, den Vertrag so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Die Besonderheit der Dienst- und Werkverträge, die eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande haben, liegt demnach in der Berechtigung, ja möglichenfalls sogar Verpflichtung des Arbeitnehmers, die ihm obliegende Leistung unter gegebenen Umständen anders zu gestalten, als es ihm der Vertrag vorschreibt, wenn er annehmen darf, daß der Arbeitgeber bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung gestatten würde.

Eine weitere Besonderheit des geschäftsbesorgenden Dienst- und Werkvertrages liefert die Verweisung des § 675 auf die §§ 672 und 673: der Dienst- oder Werkvertrag erlischt im Zweifel nicht mit dem Tode des Arbeitgebers. Erlischt er aber, so hat der Arbeitnehmer, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, die Besorgung des über-

---

7. B. G. B. Kommentar von Reichsgerichtsräten Anm. 4 zu § 665.

tragenen Geschäfts fortzusetzen, bis der Erbe des Arbeitgebers anderweit Fürsorge treffen kann; der Vertrag gilt insoweit als fortbestehend. Und: Der Vertrag erlischt im Zweifel mit dem Tode des Arbeitnehmers. Erlischt der Vertrag, so hat der Erbe des Arbeitnehmers den Tod dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen und, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, die Besorgung des übertragenen Geschäfts fortzusetzen, bis der Arbeitgeber anderweit Fürsorge treffen kann; der Vertrag gilt insoweit als fortbestehend. Die Vorschriften des Gesetzes für die Regelfälle des Dienst- und Werkvertrages enthalten von diesen Bestimmungen nichts. Für diese Fälle hat man also den Einfluß, den der Tod der einen Partei auf das Vertragsverhältnis ausübt, nach allgemeinen Gesichtspunkten zu beurteilen.

Eine dritte Besonderheit des geschäftsbesorgenden Dienst- und Werkvertrages ergibt die Anwendbarkeit der §§ 669 und 670, die § 675 ferner vorschreibt: Demnach hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für die zur Ausführung der Arbeit objektiv erforderlichen Aufwendungen auf Verlangen Vorschuß und für die Aufwendungen, die der Arbeitnehmer subjektiv für erforderlich halten darf, Ersatz zu leisten. Für den Regelfall des Dienst- und Werkvertrages gelten derartige Bestimmungen nicht. Hier ist der Arbeitnehmer ausschließlich berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen (§§ 611 und 631) und muß also Aufwendungen, die er zum Zwecke der Ausführung der Arbeit macht, bei der Kalkulation über die Höhe der Vergütung berücksichtigen.

Aus diesen drei Gesichtspunkten, die wir aus den Unterschiedlichkeiten in der Behandlung herausgreifen, die das Gesetz den Regelfällen des Dienst- und Werkvertrages und diesen Verträgen, soweit sie eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande haben, angedeihen läßt, folgern wir: der geschäftsbesorgende Arbeitnehmer aus diesen Verträgen hat

gegenüber dem des Regelfalles eine gehobene, selbständigere, aber auch verantwortungsreichere Stellung: er hat aus dem Willen des Arbeitgebers heraus unvorhergesehen eintretenden Umständen Rechnung zu tragen, indem er die Arbeit den vertraglichen Vereinbarungen zuwider zu gestalten hat, wenn er annehmen darf, daß dies dem Willen des Arbeitgebers entspricht; er hat darüber zu disponieren, welche Aufwendungen zum Zwecke der Ausführung der Arbeit als nach den Umständen erforderlich anzusehen sind; er steht dem Arbeitgeber gewissermaßen persönlich näher, als die Arbeitnehmer der Regelfälle jener Verträge, da er für die objektiv als erforderlich vorauszusetzenden Aufwendungen Vorschuß verlangen kann, während der Arbeitgeber sich im Regelfalle nicht darum bekümmert, wie sich jene mit diesen Aufwendungen abfinden, und ihnen nur die ausbedungene Vergütung entrichtet. Dafür hat er auch das Interesse des Arbeitgebers in weitergehendem Maße wahrzunehmen, als die Arbeitnehmer der Regelfälle jener Verträge, da das vertragliche Verhältnis den Tod einer der Parteien überdauert, wenn dies im Interesse des Arbeitgebers liegt.

War demnach vorhin festzustellen, daß die Geschäftsbesorgung ein Tätigwerden erfordert, das die Erreichung eines wirtschaftlichen, mit dem Vermögen im Zusammenhange stehenden Zwecks zum Gegenstande hat und nicht nur in der Vornahme von Rechtsgeschäften, sondern auch rein tatsächlicher Handlungen bestehen kann, so ist hiernach ferner zu betonen, daß die Geschäftsbesorgung ein Handeln im Interesse des andern, ein Wahrnehmen seines Interesses durch Entfaltung einer Tätigkeit bedeutet, die „innerhalb seines Rechtsbereichs“[8] liegt.

Es bedarf nach Vorstehendem keiner weiteren Ausführung, daß die Gewährung von Unterhalt eine Tätigkeit

8. Motive, Bd. II, S. 855.

ist, die sich dieser Begriffsbestimmung der „Geschäftsbesorgung“ subsumieren läßt: die erwähnte Vorfrage ist somit zu bejahen[9].

Dieses Resultat legt das Gesetz selber im § 685 nahe: ein auftragloser Geschäftsführer, also jemand, der ein Geschäft für einen anderen betreibt (§ 677), soll einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen haben, wenn ihm die Absicht innewohnte, Ersatz zu verlangen; für Aszendenten und Deszendenten, die einander Unterhalt gewähren, soll das Fehlen dieser Absicht im Zweifel anzunehmen sein. Das Gesetz charakterisiert mithin die Tätigkeit der einander alimentierenden Aszendenten und Deszendenten als Geschäftsbesorgung.

Nach Bejahung der Vorfrage, daß in der Gewährung von Unterhalt eine Geschäftsbesorgung im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs liegen kann, ist die weitere Frage zu betrachten, welche besonderen Charakteristika eine Unterhaltsbesorgung auszeichnen müssen, damit sie als Geschäftsbesorgung ohne Auftrag im Sinne der §§ 677 ff. anzusehen ist, und ferner, ob die Unterhaltsgewährung, die der Armenverband dem Unterstützungsbedürftigen angedeihen läßt, diese besonderen Merkmale trägt.

Aus § 677 ist als erstes Postulat, das zur Begründung des Tatbestandes der Geschäftsführung ohne Auftrag erfüllt sein muß, zu entnehmen, daß der Geschäftsführer das Geschäft „für einen anderen“ besorgt. Das will sagen: der Geschäftsführer muß mit dem Bewußtsein und dem Willen tätig werden, das Geschäft als ein fremdes zu besorgen. Für wen er es tatsächlich ausführt, wer tatsächlich der Geschäftsherr ist, darüber braucht sich der Geschäfts-

9. Ebenso: Simonsohn, a. a. O. S. 166. — Greve, a. a. O. S. 23. — Vergl. hierzu auch das Urteil des Oberlandesgerichts zu Dresden vom 6. Juli 1904, mitgeteilt im Sächsischen Archiv für Deutsches Bürgerliches Recht 1905 und Lent, Der Begriff der auftraglosen Geschäftsführung, S. 81.

führer nicht klar zu sein: sein Irrtum über die Person des Geschäftsherrn ist einflußlos (§ 686), sobald ihm nur bei der Geschäftsbesorgung der animus negotia aliena gerendi innegewohnt hat.

Auf dem Entwicklungsgange, den eine Unterhaltsgewährung zurücklegen muß, um aus einer Geschäftsbesorgung schlechthin zu einer Geschäftsführung ohne Auftrag im Sinne von § 677 BGB. zu werden, muß sie also zunächst diesen animus negotia aliena gerendi aufnehmen.

Bereits dieses erste Postulat wird im Falle der Unterhaltsgewährung von seiten des Armenverbandes nicht erfüllt.

Wie oben[10] erwähnt, liegt dem Armenverbande dem Staate gegenüber die öffentlich-rechtliche Pflicht ob, dem Unterstützungsbedürftigen Hilfe zuteil werden zu lassen. Wenn der Armenverband dieser seiner Pflicht nachkommt, handelt er also nur in Erfüllung seines Selbstzweckes[11], hat er nur Bewußtsein und Willen, propria und nicht aliena negotia zu gerieren[12].

Wenn Greve[13] die entgegengesetzte Ansicht damit begründet, daß der Armenverband zwar mit Erfüllung seiner öffentlich-rechtlichen Pflicht in erster Linie sein eigenes Geschäft führe, daß dadurch aber nicht ausgeschlossen werde, daß er gleichzeitig auch das Geschäft des Unterstützten besorge, für den Unterstützten handele, so ist dem nicht zu folgen. Die Pflicht des Armenverbandes besteht darin, dem Bedürftigen Unterhalt zu gewähren, also, wie oben ausgeführt, sein „Geschäft zu besorgen". Diese Geschäftsbesorgung

---

10. S. 38 und folgende.

11. Entscheidung des Oberlandesgerichts Cöln im Preuß. Verwaltungsblatt 1906, S. 145.

12. Ebenso: Dernburg, bürgerliches Recht, § 299, Anm. 12. Jebens, a. a. O. S. 390. — Eger, a. a. O. S. 448. — Das zitierte Urteil des Oberlandesgerichts Marienwerder vom 18. Mai 1908.

13. a. a. O. S. 25.

ist also nur die Form, unter welcher er seiner Pflicht nachkommen kann. Sein Wille ist, wie Greve selber zugibt, auf die Erfüllung dieser Pflicht gerichtet; daß er dieser Pflicht gar nicht anders gerecht werden kann, als dadurch, daß er das Geschäft des Unterstützten besorgt, hat aber auf seinen Willen keinen Einfluß. Der Unterstützte ist ihm nur Objekt, nur Mittel für seine Pflichterfüllung dem Staate gegenüber, nicht aber Geschäftsherr. Er besorgt zwar, indem er seine öffentlich-rechtliche Pflicht erfüllt, gewissermaßen zufällig das Geschäft des Unterstützten, er tut dies aber nicht für ihn, nicht mit Bewußtsein und Willen, aliena negotia zu gerieren.

Dem steht auch nicht entgegen, daß der erste Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs die ausdrückliche Bestimmung enthielt, Geschäftsführung ohne Auftrag solle dann nicht vorliegen, wenn in Erfüllung einer Amtspflicht fremde Geschäfte besorgt würden, und daß diese Vorschrift nicht in das Gesetz aufgenommen worden ist[14]. Der Ansicht Greves würde zwar durch eine ausdrückliche Gesetzesvorschrift der Boden entzogen worden sein, wenn diese Vorschrift Bestandteil des Gesetzes geworden wäre. Daraus, daß sie es nicht geworden ist, kann aber noch nicht geschlossen werden, daß der Gesetzgeber die der hier vertretenen entgegengesetzte Ansicht gehabt hat. Vielmehr wurde die Aufnahme jener Bestimmung des Entwurfes in das Gesetz lediglich mit der Begründung abgelehnt, daß „die Erwähnung der Amtspflicht, weil es sich um Fälle des öffentlichen Rechtes handele, außerhalb des Bürgerlichen Gesetzbuchs liege“[15].

Ein weiteres Kriterium, durch das sich die Geschäftsführung ohne Auftrag des Bürgerlichen Gesetzbuchs von einer Geschäftsbesorgung schlechthin unterscheidet, gibt

14. Protokolle Bd. II, S. 726.
15. Ebenda.

§ 677 mit der Bestimmung, daß der Geschäftsführer von dem Geschäftsherrn nicht beauftragt oder ihm gegenüber sonst berechtigt sein darf[16]. Ein Auftrag von seiten des Unterstützten gegenüber dem Armenverbande zur Gewährung der Unterstützung liegt nun zweifellos nicht vor. Wohl aber ist der Armenverband dem Unterstützten gegenüber zur Gewährung der Hilfe berechtigt. Ein Zweifel hierüber würde dann überhaupt ausgeschlossen sein, wenn der Armenverband den Bedürftigen zwingen könnte, die Unterstützung anzunehmen; eine hierauf zielende Bestimmung würde aus dem Grundgedanken, aus dem die ganze Armengesetzgebung fließt, daß nämlich der Staat durch die Bekämpfung der Verarmung den ihm durch diese drohenden Gefahren entgegentreten will[17], sehr wohl verständlich sein, besteht aber nicht. Trotz ihres Fehlens ist indessen darin, daß der Armenverband kraft seiner öffentlich-rechtlichen Pflicht dazu berufen ist, dem Bedürftigen seine Unterstützung zu gewähren, einer der „sonstigen" Berechtigungsgründe des § 677 zu erblicken[18].

Simonsohn und Jebens[19] folgern die Unanwendbarkeit der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Geschäftsführung ohne Auftrag auf das Verhältnis zwischen dem Armenverbande und dem Unterstützten noch aus folgendem weiteren Kriterium: § 677 verlange, daß der Geschäftsführer den wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn zu berücksichtigen habe; der Armen-

16. Zu vergl. Lent, der Begriff der auftraglosen Geschäftsführung, S. 160 ff.

17. Siehe oben S. 38, Anm. 5.

18. Olshausen, die Erstattungspflicht, S. 280. — Simonsohn, a. a. O. S. 166. — Jebens, a. a. O. S. 390. — Die zitierte Entscheidung des Oberlandesgerichts Marienwerder. — Oberlandesgericht Kiel in der Rechtssprechung der Oberlandesgerichte. 1907, S. 32 f.

19. Vergl. Anm. 18.

verband sei bei Gewährung der Unterstützung aber von dem Willen des Unterstützten völlig unabhängig und könne somit nicht als negotiorum gestor angesehen werden. Diese Begründung ist in dieser Form nicht völlig einwandfrei: Das Gesetz will nicht die Anwendbarkeit der §§ 677 ff. davon abhängig machen, daß die Geschäftsführung dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entspricht[20]; § 677 bestimmt vielmehr nur, daß jemand, der nach anderweitigen Kriterien unstreitig als Geschäftsführer ohne Auftrag anzusehen ist, bei Vornahme der Geschäftsführung den Willen des Geschäftsherrn zu berücksichtigen habe. Doch führt diese Richtigstellung zu demselben Ziele, das Simonsohn und Jebens erreichen: Wenn § 677 bestimmt, daß in dem als gegeben vorausgesetzten Tatbestande der Geschäftsführer ohne Auftrag, der negotiorum gestor, den Willen des Geschäftsherrn zu respektieren habe, setzt er stillschweigend voraus, daß dann von einem unstreitigen Tatbestande der Geschäftsführung überhaupt gar nicht gesprochen werden könne, wenn für den Geschäftsführer die rechtliche Möglichkeit besteht, dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn zuwider zu handeln. Diese Möglichkeit besteht aber zweifellos für den Armenverband. Gewiß, im Normalfalle wird der Wille des Bedürftigen darauf gerichtet sein, eine Unterstützung zu erhalten, und der Armenverband wird also mit Gewährung der Unterstützung dem Willen des Bedürftigen entgegenkommen. Aber durch nichts ist er an diesen Willen gebunden; dies zeigt sich zum Beispiel in dem praktisch sicherlich nicht seltenen Falle, daß der Bedürftige um eine Geldunterstützung einkommt, der Armenverband ihm aber durch Darreichung von Naturalien Hilfe leistet; der Wille des Bedürftigen ist auf die Art der Unterstützung völlig einflußlos, nur der Wille des Armenverbandes entscheidet.

20. Staudinger, Kommentar, Anm. 2d zu § 677.

Entfällt nach allen angeführten Gründen die Möglichkeit, auf das Verhältnis zwischen dem Armenverbande und dem Unterstützten die Vorschriften von der Geschäftsführung ohne Auftrag anzuwenden, so wird damit zugleich die weitere Frage, ob dem Armenverbande die actio negotiorum gestorum contraria zustehe, wesenlos.

§ 6.

Ungerechtfertigte Bereicherung.

Einen letzten Versuch, den Erstattungsanspruch des Armenverbandes auf ein vom Bürgerlichen Gesetzbuch geregeltes Rechtsinstitut zu begründen, unternahm man, indem man die Lehren des Gesetzes über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung auf das Verhältnis zwischen dem Armenverbande und dem Unterstützten anwandte.

Ehe zur Beantwortung der Frage geschritten wird, ob dieser Versuch geglückt sei oder nicht, ist ein Blick auf die Fälle zu werfen, in denen eine Unterstützung erfolgt ist, eine Hilfsbedürftigkeit des Unterstützten aber tatsächlich nicht vorgelegen hat.

Praktisch möglich ist eine derartige Konstellation in folgenden Fällen: der Unterstützte kann den Armenverband zur Gewährung der Unterstützung dadurch veranlaßt haben, daß er ihm vortäuschte, er sei hilfsbedürftig, während er es tatsächlich nicht war; oder der Armenverband war nicht in der Lage festzustellen, ob die Person, der er seine Hilfe angedeihen ließ, unterstützungsbedürftig war oder nicht (Auffinden eines Bewußtlosen)[1].

---

1. Die beiden weiteren Fälle, die Simonsohn, a. a. O. S. 161, konstruiert, erfordern keine besondere, von der im Text gegebenen abweichende rechtliche Beleuchtung.

Zur rechtlichen Beurteilung dieser Fälle führt folgende Ueberlegung:

Der Armenverband hat, wie mehrfach ausgeführt, die Pflicht, den Hilfsbedürftigen zu unterstützen. Dieser Pflicht steht zwar kein klagbarer Anspruch des Bedürftigen auf Unterstützung gegenüber, wohl aber ein nach näherer Maßgabe des § 63 des preußischen Ausf.-Gesetzes zum UWG. bei den Verwaltungsbehörden geltend zu machendes „Anrecht“[2]. Voraussetzung dafür, daß diese Pflicht und dieses Anrecht zur Entstehung gelangen, ist also, daß der Unterstützte tatsächlich hilfsbedürftig ist. In den erwähnten beiden Fällen liegt aber diese tatsächliche Voraussetzung nicht vor; mithin kann hier weder für den Armenverband die Pflicht zur Unterstützung, noch für den Verpflichteten jenes Anrecht entstehen. Was dem Unterstützten in diesen Fällen vom Armenverbande als Unterstützung gewährt wird, erhält er also ohne rechtlichen Grund; der Armenverband ist berechtigt, das Geleistete mit der condictio sine causa zurückzufordern[3].

Für den ersten der beiden erwähnten Fälle, daß nämlich der nicht bedürftige Unterstützte den Armenverband durch die wissentlich falsche Angabe, er sei bedürftig, zur Gewährung der Unterstützung veranlaßt hat, erwachsen dem Armenverbande noch zwei weitere Ansprüche auf Erstattung des Geleisteten:

Erstens: durch jene Vorspiegelung machte sich der Unterstützte des Betruges schuldig[4] und verletzte also ein „den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz“, den § 263 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs. Der Armenverband kann also

---

2. Oberlandesgericht Cöln im Preußischen Verwaltungsblatt 1906, S. 145.

3. Urteil des Oberlandesgerichts Königsberg in der Jurist. Monatsschr. für Posen usw. 1908, S. 24. — Reichsgericht, Entsch. Bd. 72, S. 334.

4. Vergl. oben S. 34, Anm. 20.

nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen (§ 823) Ersatz verlangen.

Zweitens handelt der Unterstützte in diesem Falle nicht nur insoweit betrügerisch, als er den Armenverband durch die Vorspiegelung einer nicht vorhandenen Bedürftigkeit zur Gewährung der Unterstützung veranlaßte, sondern auch die Annahme der dieserart erschlichenen Unterstützung ist ein frauduloses Handeln, verstößt gegen die guten Sitten, so daß dem Armenverbande die condictio ob turpem causam gemäß § 819 Abs. II BGB. erwächst[5].

Die Erkenntnis, daß dem Armenverbande für die im Vorstehenden behandelten Sonderfälle die condictio zusteht, wurde die Veranlassung zu der weiteren Frage, ob nicht etwa der Armenverband ganz allgemein in jedem Falle eine gewährte Unterstützung mit der Bereicherungsklage zurückfordern könne, sobald der Unterstützte zur Rückgewähr des Erhaltenen wirtschaftlich imstande sei.

Eger[6] und Simonsohn[7] bejahen diese Frage auf Grund folgender Beweisführung: Voraussetzung für die condictio sine causa sei nach § 812, daß der Bereicherte etwas „ohne rechtlichen Grund" erlangt habe. Die Verpflichtung des Armenverbandes zur Gewährung der Unterstützung, „welcher ein Recht des Unterstützten nicht gegenübersteht" (Eger) — „der Arme hat weder ein öffentliches noch ein privates Recht auf Unterstützung" (Simon-

---

5. Zu ähnlichem Resultate gelangen: Die Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Cöln, Preuß. Verwaltungsblatt 1906, S. 145. Simonsohn, a. a. O. S. 161. — Brinkmann, a. a. O. S. 44 ff. Collatz, a. a. O. S. 142. — Greve, a. a. O. S. 31. — Jebens, a. a. O. S. 389. — Olshausen, a. a. O. S. 245. — Das Gleiche wurde schon für das alte Recht anerkannt vom Reichsgericht in Bd. 14, S. 197, und von Schäfer, a. a. O. S. 100.

6. a. a. O. S. 419.

7. a. a. O. S. 167.

sohn) — beruhe lediglich auf öffentlichem Recht. Das Bürgerliche Gesetzbuch habe aber ausschließlich das Privatrecht zum Gegenstande und verstehe also auch im § 812 unter dem „rechtlichen" Grunde lediglich einen privatrechtlichen. Ein solcher sei jene öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Armenverbandes nicht. Die Gewährung der Unterstützung entbehre mithin des rechtlichen Grundes im Sinne des § 812, die geleistete Unterstützung sei also kondizierbar.

An diesen Ausführungen ist zunächst die Behauptung richtig zu stellen, daß der Hilfsbedürftige keinerlei Recht auf die Unterstützung habe. Gewiß, er hat keinen einklagbaren Anspruch privatrechtlicher Natur auf die Unterstützung. Ein solcher erwächst ihm nicht aus der Verpflichtung des Armenverbandes zur Gewährung der Beihilfe; denn dieser steht nicht der Arme, sondern der Staat als Gläubiger gegenüber[8]. Es wäre verfehlt, wollte man das Gegenteil daraus folgern, daß § 63 des preußischen Ausführungsgesetzes zum U. W. G. den Ausdruck „Anspruch" ausdrücklich gebraucht. Eben dadurch, daß diese Bestimmung dem Bedürftigen für die Geltendmachung dieses „Anspruches" den ordentlichen Rechtsweg verschließt und ihn damit an die Verwaltungsbehörden verweist, kennzeichnet sie diesen „Anspruch" als ein von einem Anspruch im Sinne des Privatrechts unterschiedenes „Anrecht" administrativer Art[9]. Ein solches aber darf man dem Bedürftigen sicherlich nicht absprechen.

Durch diese Feststellung wird indessen nichts daran geändert, daß jene Beweisführung insofern recht hat, als sie den „rechtlichen Grund" der Leistung des Armenverbandes als dem öffentlichen Rechte angehörig kennzeichnet. Denn seine beiden Elemente, die Verpflichtung des Armen-

8. Siehe oben S. 38 f. und 39 Anm. 6 am Schluß.

9. Oberlandesgericht Cöln im Preuß. Verwaltungsblatt 1906 S. 145.

verbandes sowohl wie das „Anrecht“ des Bedürftigen gründen sich nicht auf Normen des Privatrechts[10].

Der Kernpunkt der Frage liegt mithin darin: kann eine Rechtsbeziehung des öffentlichen Rechtes als „rechtlicher Grund“ im Sinne von § 812 B. G. B. angesehen werden?

Die erwähnte Beweisführung von Eger und Simonsohn gelangt zu negativem Resultat mit der Begründung, daß das Bürgerliche Gesetzbuch lediglich das private Recht zum Gegenstande habe, sich jeder Regelung öffentlichen Rechtes prinzipiell enthalte.

Gewiß, Materie des „Bürgerlichen“ Gesetzbuchs ist naturgemäß in erster Linie das bürgerliche, das Zivilrecht. Dieser Gedanke gewinnt darin Gestalt, daß das Bürgerliche Gesetzbuch den früheren Landesprivatrechten gegenüber den Charakter einer Kodifikation hat: soweit diese nicht durch ausdrückliche Vorrschriften des Einführungsgesetzes aufrecht erhalten worden sind, sind sie durch das Bürgerliche Gesetzbuch außer Kraft gesetzt worden[11]. Doch die Grenze, die das private vom öffentlichen Recht scheidet, ist oft recht flüssig, von kulturellen Entwickelungsvorgängen abhängig und sicherlich nicht so ausnahmslos klar zu ziehen, wie es jener von Eger und Simonsohn aufgestellte Grundsatz erfordert[12]. Oft kann es das Bürgerliche Gesetzbuch grade, um seiner vornehmsten Pflicht nachzukommen, das Privatrecht zu kodifizieren, nicht vermeiden, diese Grenze zu überschreiten.

Wollen wir einige Beispiele für solche Grenzüberschreitungen anführen, so möge zunächst von denjenigen Vorschriften des Einführungsgesetzes abgesehen werden, durch

---

10. Entscheid. des Reichsgerichts Bd. 41, S. 276.

11. Vergl. hierzu Bernhöft, das Bürgerliche Recht, in Birkmeyers Enzyklopädie S. 375.

12. Vergl. hierzu Bornhak, das Verwaltungsrecht in Preußen unter der Herrschaft des BGB., im Verwaltungsarchiv, Bd. 8, S. 2 f.

welche landesgesetzliche Bestimmungen aufrecht erhalten werden, die mit öffentlichen Rechtsbegriffen im Zusammenhange stehen. Da das Bürgerliche Gesetzbuch nur dem privaten Landesrechte gegenüber den Charakter der Kodifikation hat und es mithin zum Weiterbestehen von öffentlichem Partikularrecht keiner besonderen Bestimmungen bedurfte, machen diese Rechtssätze des Einführungsgesetzes die Frage, ob die betreffenden öffentliche Rechtsbegriffe berührenden landesgesetzlichen Vorschriften dem privaten oder dem öffentlichen Rechte angehören, überflüssig.

Beschränkt man sich auf den Text des Bürgerlichen Gesetzbuchs selber, so hat man eine zweifache Form zu unterscheiden, unter welcher das Gesetz in das öffentliche Recht hinübergreift.

Es bringt erstens eine Reihe von Vorschriften, in denen es ausdrücklich öffentlich rechtliche Normen aufstellt: der Staat, Verwaltungbehörden usw. werden mit Rechten ausgestattet oder mit Pflichten belastet, die öffentlich rechtlicher Natur sind. Es mögen einige Beispiele folgen:

§ 22 gibt dem Bundesstaate, in dessen Gebiet ein Verein seinen Sitz hat, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, das Recht, einem solchen Verein die Rechtsfähigkeit zu verleihen. § 23 ermächtigt den Bundesrat, über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen ausländischen Verein zu beschließen.

§ 46 bestimmt, daß der Fiskus, dem nach näherer Maßgabe des § 45 das Vermögen eines aufgelösten Vereins zugefallen ist, dieses Vermögen tunlichst in einer den Zwecken des aufgelösten Vereins entsprechenden Weise zu verwenden. Diese Pflicht, der der Fiskus wohl am sichersten in der Weise nachkommen wird, daß er das Vermögen „einem anderen an demselben Orte zu denselben Zwecken bestehenden oder sich bildenden Vereine überweist, ist öffentlich-rechtlicher Natur[13].

§ 61 gibt der zuständigen Verwaltungsbehörde das Recht, gegen die Eintragung eines sogenannten „idealen" Vereins unter gewissen Voraussetzungen Einspruch zu erheben.

---

13. Schepp, das öffentliche Recht im Bürgerlichen Gesetzbuch, S. 13.

§ 80 berechtigt den Bundesstaat und eventuell den Bundesrat, die Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung durch Genehmigung zu bewirken.

§ 525 gibt der zuständigen Verwaltungsbehörde das Recht, die Vollziehung einer Schenkungsauflage, die im öffentlichen Interesse liegt, nach dem Tode des Schenkers zu verlangen.

§ 967 gibt der Polizeibehörde das Recht anzuordnen, daß der Finder die Fundsache oder deren Versteigerungserlös an sie abliefere. Dieses Recht ist öffentlich-rechtlicher Natur, wie ein Vergleich mit dem Rechte der Gemeinde aus § 976, die privatrechtliche Eigentumserwerbsberechtigung hinsichtlich der Fundsache zu erwerben, lehrt[14].

§ 1082 bestimmt, daß der Nießbraucher, dem der Nießbrauch an einem Inhaberpapier usw. durch Hinterlegung eingeräumt werden soll, Hinterlegung des Papiers bei der Reichsbank verlangen kann. Dieses Recht des Nießbrauchers gegenüber dem Eigentümer ist privatrechtlicher, die Pflicht der Reichsbank dagegen, in diesem Falle die Stelle der sonst üblichen Hinterelgungsstelle einzunehmen, öffentlichrechtlicher Natur.

§ 1577 schreibt vor, daß der Mann einer allein für schuldig erklärten Ehefrau ihr die Führung seines Namens durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde untersagen kann und legt dieser Behörde die öffentlichrechtliche Pflicht auf, daß sie diese Erklärung der Frau mitteilen solle.

§ 1675 legt dem Gemeindewaisenrate die Pflicht auf, dem Vormundschaftsgerichte davon Mitteilung zu machen, wenn zu seiner Kenntnis ein Fall von mißbräuchlicher Ausübung der elterlichen Gewalt gelangt, in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist.

Die §§ 1849 bis 1851 statuieren für das Vormundschaftsgericht und den Gemeindewaisenrat verschiedene Rechte und Pflichten öffentlichrechtlicher Natur[15].

Alle diese Rechte und Pflichten tragen zweifellos öffentlich rechtlichen Charakter. Dies lehrt ein Blick auf solche Fälle, in denen die Verwaltungsbehörde usw. als statio fisci oder als Vertreterin einer solchen sich in zweifellos

---

14. Schepp, a. a. O. S. 75 und 77, Bornhak, a. a. O. S. 31.

15. Hierzu und zu dem vorhergehenden Absatz ist zu vergleichen Bornhak, a. a. O. S. 19, Schepp, a. a. O. S. 108.

privaten Rechtsbeziehungen bewegt, zum Beispiel, wenn sie Schreibmaterialien einkauft, Formulare drucken läßt oder Bureauräume mietet: hier sekundäre Lebensbetätigungen privatrechtlicher Natur, dort Auswirkung ihrer administrativen Zweckbestimmung, öffentlichrechtliche Funktion.

Eine zweite Art von Uebergriffen in das Gebiet des öffentlichen Rechts, die für die vorliegende Frage von entscheidenderer Bedeutung ist, als die angeführten Beispiele der ersten Art, begeht das Bürgerliche Gesetzbuch damit, daß es Begriffsbestimmungen und Auslegungsregeln bringt, die anerkanntermaßen nicht nur auf private, sondern auch ebenso auf öffentliche Rechtsverhältnisse anzuwenden sind. So ist z. B. die Bestimmung des Begriffs „Wohnsitz", den die §§ 7 bis 11 geben, auch für das öffentliche Recht maßgebend[16]. Die Anwendbarkeit der Auslegungregeln über Termine und Fristen, die das Gesetz in den §§ 186 ff. gibt, wird auf das öffentliche Recht dadurch ausgedehnt, daß dieses entweder ausdrücklich auf sie verweist, (wie zum Beispiel § 52 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883[17]), oder sie „stillschweigend als auch für sein Gebiet geltend voraussetzt[18]".

Aus der ersten Art von Uebergriffen des Bürgerlichen Gesetzbuchs in das öffentliche Recht ist zu folgern, daß man einen Rechtsbegriff nicht lediglich deshalb als zivilrechtlich ansprechen darf, weil er im Bürgerlichen Gesetzbuche steht[19], aus der zweiten, daß man einer Vorschrift deshalb, weil sie

16. Schepp, a. a. O., stellt zum Beispiel seine Anwendbarkeit auf das Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt S. 119) fest. Vergl. § 1 Abs. II dieses Gesetzes.

17. Gesetzsamml. S. 195.

18. Bornhak, a. a. O. S. 23. Vergl. Schepp, a. a. O. S. 27.

19. Nur scheinbar anderer Ansicht ist Rehbein, das Bürgerliche Gesetzbuch, Bd. I, S. VII.

im Bürgerlichen Gesetzbuche steht und an sich zivilrechtrechtlicher Natur zu sein scheint, noch nicht die Fähigkeit absprechen darf, auch auf öffentlichem Rechtsgebiete Wirkungen zu erzeugen[20].

Diese beiden Folgerungen reichen hin, um darzutun, daß die Frage, ob eine Rechtsbeziehung des öffentlichen Rechtes als „rechtlicher Grund" im Sinne des § 812 B. G. B. angesehen werden könne, nicht mit der Begründung verneint werden kann, daß das Bürgerliche Gesetzbuch lediglich das Privatrecht zum Gegenstande habe, öffentliches Recht nicht in seine Kreise habe ziehen wollen. Eine derartige Regel läßt sich nicht aufstellen und es wird mithin für jede einzelne Vorschrift des Gesetzes, für die überhaupt die Möglichkeit denkbar ist, daß sie etwas Oeffentlichrechtliches umfassen könne, besonders zu entscheiden sein, ob es im Sinne des Gesetzes geschieht, wenn sie es tut.

Diese Frage ist für § 812 B. G. B. zu bejahen. Mit der Regel, daß das Bürgerliche Gesetzbuch sich von jedem Uebergriff in öffentliches Recht habe fernhalten wollen, fällt das einzige Argument, das *gegen* die Annahme vorgebracht worden ist, jene öffentlich rechtliche Beziehung zwischen dem Armenverbande und dem Unterstützten sei als „rechtlicher Grund" im Sinne des § 812 anzusehen.

Dafür spricht aber erstens der Umstand, daß das Gesetz mit keiner Bestimmung seiner Kondiktionenlehre die hier vertretene Ansicht ausschließt. Insonderheit läßt das Gesetz nirgends erkennen, daß unter dem „rechtlichen Grunde", der nach § 812 der condictio die Lebensbedingung abschneiden solle, ein privatrechtlicher, einklagbarer Anspruch zu verstehen sei. Im Gegenteil, im § 814 bestimmt das Gesetz, daß das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete dann nicht zurückgefordert werden dürfe, wenn die Leistung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den An-

20. Zu vergl. *Matthiaß*, Lehrbuch, S. 14 f.

stand zu nehmenden Rücksicht entsprochen habe. Sittliche Pflichten und Anstandsrücksichten begründen aber keine klagbaren Ansprüche.

Dafür spricht insonderheit ferner der gesetzgeberische Grundgedanke, auf dem die ganze Kondiktionenlehre fußt: mit dem Bereicherungsanspruch soll eine Vermögensverschiebung wieder ausgeglichen werden, die ungerechtfertigt, nicht gerecht, nicht unter der schützenden Hand der Rechtsordnung[21] geschehen war[22]. Sie darf sich nicht auf einen „rechtlichen", das heißt — wie die Ueberschrift des 24. Titels lehrt — „rechtfertigenden" Grund stützen[23]. Man wird diese Eigenschaften einer Vermögensverschiebung nicht zuschreiben können, die, wie die Unterstützungsgewährung des Armenverbandes, vom Gesetze ausdrücklich gefordert wird[24].

Auf einem anderen Wege können wir uns zu demselben

---

21. Reichsgericht, Entsch. Bd. 69, S. 246.

22. Nach Jung, die Bereicherungsansprüche und der Mangel des rechtlichen Grundes (vergl. auch Stammler, Zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung, S. 140), ist „rechtlicher Grund" einer Zuwendung die von dem Leistenden damit bezweckte rechtliche Veränderung in den relativen Rechtsbeziehungen des Leistungsempfängers, regelmäßig in dessen Beziehungen zu dem Leistenden (Jung S. 68).

23. Staudinger, a. a. O. Bd. II 2, Anm. 4 zu § 812. — Das Reichsgericht in der Juristischen Wochenschrift 1906, S. 70.

24. Zu gleichem Resultate kommen: Olshausen, a. a. O. S. 280. — Oertmann, Bayerisches Landesprivatrecht, S. 244. — Niedner, a. a. O. Anm. 2 zu Art. 103 Einf.-Ges. z. BGB. — Collatz, a. a. O. S. 142. — Brinkmann, a. a. O. S. 46. — Die zitierte Entscheidung des Oberlandesgerichts Marienwerder. — Das Oberlandesgericht Posen in der Rechtsspr. Bd. 18, S. 55. — Das Oberlandesgericht Kiel, ebenda, Bd. 14, S. 32 f. — Zu vergl. auch Matthiaß, a. a. O. S. 402, und das Reichsgericht Bd. 56, S. 347. — Unbestimmt bleibt Brunn im Preußischen Verwaltungsblatt Bd. 28, S. 974.

Ziele von Hartmann[25] führen lassen: nach ihm würde der Sinn des § 812 zutreffender, als dieser Paragraph es selber tut, durch folgende Formulierung wiedergegeben werden:

> „Wer durch die Leistung eines anderen oder auf sonstige Weise etwas auf dessen Kosten erlangt hat, ohne nach der übrigen Rechtsordnung berechtigt zu sein, das Erlangte zu behalten, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet."

Hartmann versteht hierbei unter „übrige Rechtsordnung" die gesamte Rechtsordnung mit Ausnahme eben dieses Satzes, also „unter anderem auch das öffentliche Recht". Abgesehen davon, daß er sich hiermit der oben ausgeführten Ansicht anschließt, daß der „rechtliche Grund" des § 812 auch dem öffentlichen Recht entnommen sein kann, folgt aus dieser seiner Ausführung auch, daß der Empfang einer öffentlichen Armenunterstützung nicht als ungerechtfertigte Bereicherung anzusehen ist: die gesamte übrige Rechtsordnung bringt keine Vorschrift, derzufolge der Unterstützte nicht berechtigt sein würde, das Gewährte zu behalten; wir suchen ja gerade nach einer Vorschrift, die ihm die Herausgabe auferlegte. Ist er mithin berechtigt, die empfangene Unterstützung zu behalten, so kann er nach der Definition Hartmanns nicht „ungerechtfertigt" bereichert sein.

Verfehlt ist es allerdings, wenn man zu dem im Vorstehenden vertretenen Resultate dadurch kommt, daß man die Bedeutung des § 814 B. G. B. überschätzt und ihm einen Einfluß auf das Verhältnis zwischen dem Armenverbande und dem Unterstützten einräumt, der ihm in Wirklichkeit nicht zukommt. Dies tut Jebens[26] bis zu einem gewissen Grade, wenn er ausführt, der Grund, der einen

---

25. Der Bereicherungsanspruch des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Archiv für bürgerliches Recht, 1902, S. 224 ff.

26. a. a. O. S. 390.

Armenverband dazu bestimme, einen Hungernden nicht verhungern zu lassen, sähe der Erfüllung einer sittlichen Pflicht sehr ähnlich. Mag man immerhin solch ähnliches „Aussehen" zugeben, so muß man doch entschieden betonen, daß die Aehnlichkeit eben nur im Aussehen besteht und keineswegs inneren Grund hat. Denn der Armenverband, der Unterstützungen gewährt, handelt damit ausschließlich, wie oben ausgeführt, in Erfüllung der ihm obliegenden öffentlichrechtlichen Pflicht dem Staate gegenüber; der Staat, der Armengesetze erläßt, handelt damit ausschließlich im Gedanken der Selbsterhaltung. Beide wollen mit diesem Handeln nicht sittliche Pflichten auf sich nehmen, wie sie etwa eine Wohltätigkeit übende Privatperson für sich anerkennen mag.

Nach Vorstehendem ist auch der letzte Versuch, den Erstattungsanspruch des Armenverbandes aus Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs abzuleiten, als gescheitert anzusehen: auch die Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung versagen.

Das Resultat unserer Untersuchung ist somit fast durchweg negativ: sieht man von den im § 2 behandelten, auf eng umgrenzte Sonderfälle beschränkten landesgesetzlichen Vorschriften ab, so läßt sich keine Möglichkeit finden, dem preußischen Armenverbande einen allgemeinen Erstattungsanspruch gegen den wirtschaftlich wieder zu Kräften gekommenen Unterstützten zuzusprechen. Dieses Resultat ist um so unbefriedigender, als das Unterstützungswohnsitzgesetz selber die zweite Erstattungsmöglichkeit, den Anspruch gegen die pflichtigen Dritten, ausdrücklich geregelt hat. Aber auch hier kann — wenigstens in der Form — das Gesetz nicht ganz befriedigen: während § 57 Abs. II des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883/10. April

1892 ausdrücklich davon spricht, daß auf den Armenverband die Rechte des Unterstützten gegenüber dem Drittverpflichteten übergehen, also eine cessio legis statuiert[27], spricht § 62 U. W. G. dem Armenverbande nur das Recht zu, „Ersatz seiner Leistungen in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen zu fordern", als dem Unterstützten auf die Leistungen des Drittverpflichteten ein Recht zusteht. Obwohl nicht ersichtlich ist, was der Gesetzgeber damit hätte bezwecken können, diesen Fall unterschiedlich von dem im Krankenversicherungsgesetz geregelten zu behandeln, hat es doch zunächst den Anschein, als solle dem Armenverbande ein selbständiger Anspruch aus eigenem Rechte erwachsen, und die Wissenschaft ist auch in der Tat daran gegangen, diesen Anspruch in rechtlichen Konstruktionen zu begründen. Erst ein Blick auf die Motive des Gesetzes lehrt, daß auch hier nichts anderes bezweckt war, als eine gesetzliche Zession[28].

---

27. v. Woedtke, die Krankenversicherung, S. 367 ff.

28. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes, III/IV, S. 590. — Entsch. des Reichsgerichtes, Bd. 2, S. 47. Bd. 19, S. 186. — Daß sich diese Absicht im § 62 nur in der erwähnten unvollkommenen Weise widerspiegelt, nennt v. Flottwell, a. a. O. S. 527, „eine der zahlreichen redaktionellen Oberflächlichkeiten, an denen dieses wichtige Gesetz laboriert".